

- 1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)**
- 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)**
- 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV).....	7
1.1.1 Historischer Überblick.....	7
1.1.2 Rechtsform.....	7
1.1.3 Finanzielle Lage .....	8
1.1.4 Prämienentwicklung.....	8
1.1.5 Volkswirtschaftliche Bedeutung.....	8
1.1.6 Versicherungsobligatorium und Monopol .....	9
1.1.7 Zusatzversicherungen .....	10
1.1.8 Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen.....	10
1.1.8.1 Rückversicherungsverband und Risikogemeinschaft.....	10
1.1.8.2 Sicherheit bei Erdbeben.....	10
1.1.8.3 Wirksamkeit.....	11
1.2 Revisionsbedarf.....	11
1.3 Schwerpunkt der Gesetzesrevision .....	11
1.3.1 Im Allgemeinen .....	11
1.3.2 Rechenkompetenz.....	12
1.3.3 Zusammensetzung der Verwaltungskommission.....	12
1.3.4 Vorsitz der Verwaltungskommission .....	12
1.3.5 Personalwesen .....	12
1.3.6 Zeitgemässes Schätzungsverfahren .....	13
1.3.7 Reservefonds.....	13
1.3.8 Beteiligungsmöglichkeiten der SGV .....	13
1.3.9 Monopolabgabe .....	13
1.3.10 Stärkung der Elementarschadenprävention.....	13
1.3.11 Beschaffung Feuerwehr.....	14
1.3.12 Ausbau Rechtsmittelweg/Einspracheverfahren.....	14
1.4 Vernehmlassungsverfahren .....	14
2. Verhältnis zur Planung .....	14
3. Auswirkungen.....	14
3.1 Für die Versicherten.....	14
3.2 Für den Kanton.....	14
3.3 Für die Gemeinden .....	14
3.4 Vollzugsmassnahmen .....	15
3.5 Wirtschaftlichkeit.....	15
3.6 Nachhaltigkeit .....	15
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	15
4.1 Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.....	15
4.1.1 Gebäudeversicherungsgesetz .....	15
4.1.2 Staatspersonalgesetz .....	49
4.1.3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.....	50
4.2 Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn.....	50
4.3 Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs.....	51
5. Rechtliches .....	51
6. Antrag.....	51

**Beilagen**

Beschlussesentwurf 1  
Synopsis Verfassung des Kantons Solothurn  
Beschlussesentwurf 2  
Synopsis Gebäudeversicherungsgesetz  
Beschlussesentwurf 3  
Synopsis Gebührentarif

Vernehmlassungsentwurf

Vernehmlassungsentwurf

## Kurzfassung

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 hat sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für die tragenden Elemente des Gesetzes, die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung im Monopol für alle Gebäude auf dem Kantonsgebiet, die Rechtsform der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) als eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts sowie das System des Sicherns und Versicherns, wonach die SGV im Bereich der Prävention und des Feuerwehrwesens hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und mit gezielten Beitragsleistungen auf eine Senkung von Schadensquote und Schadenskosten hinwirkt. In den rund 50 Jahren seit Inkrafttreten des Gebäudeversicherungsgesetzes haben sich indessen in allen Regelungsbereichen (Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehrwesen, Elementarschadenhilfe) diverse Entwicklungen ergeben, denen das Gesetz nicht mehr hinreichend Rechnung trägt und die eine Totalrevision unumgänglich erscheinen lassen. Zusammengefasst werden mit der Revisionsvorlage die folgenden Ziele verfolgt:

- Erlass eines zeitgemässen, bürgerfreundlichen Gesetzes, das die wesentlichen Entwicklungen (Gesellschaft, Klimawandel, Technik, Versicherungsmathematik, organisatorische Belange und rechtliche Vorgaben) berücksichtigt und die geltenden Regelungen soweit nötig aktualisiert und modernisiert;
- Beibehaltung der im Gebäudeversicherungsgesetz von 1972 verankerten Kompetenz der SGV zum Erlass des Prämientarifs sowie weiterer rechtsetzender Reglemente in einem engen, technischen, vom Gesetz genannten Bereich, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert;
- Anpassung auf organisatorischer Ebene unter Berücksichtigung der Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance (PCG) sowie Erweiterung der Kompetenzen der SGV im Personalwesen;
- Abschaffung der Schätzungskommissionen der Amteien zugunsten eines zeitgemässen, unbürokratischen und effizienten Schätzungsverfahrens, das die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet;
- Festlegung der Deckungsreserven aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV, und nicht mehr wie heute nach einer starren Promille-Regel;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung der SGV an Zusammenschlüssen mit anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern in Gesellschaftsform zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben;
- Ersatz der Monopolabgabe auf dem Prämienertag der SGV durch eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, angemessene Überschussabgabe;
- Stärkung der Elementarschadenprävention mit Blick auf die Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden zufolge des Klimawandels, insbesondere Erweiterung der Beitrags- und Beratungsdienstleistungen sowie Präzisierung der Schadenverhütungspflicht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer;
- Zentralisierung der Beschaffung im Feuerwehrwesen zwecks Entlastung des jährlichen finanziellen und organisatorischen Feuerwehraufwands der Gemeinden;
- Angleichung der Beitragsgewährung aus dem Elementarschadenfonds an die Richtlinien des «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse);

- Ausbau des Rechtsschutzes mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren gegen die Verfügungen der SGV.

Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV)**

#### **1.1.1 Historischer Überblick**

Der Kanton Solothurn errichtete im Jahre 1809 als einer der ersten von heute 19 Kantonen eine Brandversicherungsanstalt, bei der alle auf dem Kantonsgebiet gelegenen Gebäude obligatorisch zu versichern waren. Möglich war dazumal noch ein freiwilliger Selbstbehalt von bis zu  $\frac{1}{4}$  des Schätzungswerts. Auch war die Brandsteuer resp. die Versicherungsprämie noch nicht fix bestimmt, sondern wurde nach dem sog. Umlageverfahren festgelegt.

1899/1901 wurden der Brandschutz (Kaminfegerwesen, Feuerschau etc.) und das Feuerwehrwesen in das Gebäudeversicherungsgesetz einbezogen und der SGV Vollzugsaufgaben übertragen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Versicherungsschutz auf Bestandteile und Zugehör ausgedehnt.

Nach grossen Naturkatastrophen zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde 1930 die Verordnung über die Versicherung von Elementarschäden erlassen. Diese sah einen Selbstbehalt von 15 % oder mindestens 100 Franken vor. 1947 wurde die Elementarschadenversicherung dann im Gebäudeversicherungsgesetz verankert. Gleichzeitig wurde die Bauversicherung eingeführt und als oberstes Leitungsorgan der Anstalt eine Verwaltungskommission mit Vertretern aus interessierten Kreisen eingesetzt. Zudem übernahm die SGV von den Gemeinden die Kosten der kommunalen Feuerschau.

Bei der letzten Gesamtrevision 1972 wurde die Zeitwertversicherung durch die Neuwertversicherung abgelöst und schweizweit erstmalig die Wiederaufbaupflicht gestrichen. Weitere wesentliche Revisionspunkte waren die Aufhebung des Selbsthalts für Elementarschäden sowie die Einführung des Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschadenfonds).

Im Sinne von «Sichern und Versichern» stellt die SGV heute als moderner Dienstleister nicht nur einen umfassenden solidarischen Versicherungsschutz für Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden auf dem ganzen Kantonsgebiet sicher, sondern nimmt integral auch vielfältige Aufgaben im Brandschutz und Feuerwehrwesen wahr und richtet substantiell Beitragsleistungen an die Prävention und Intervention aus.

#### **1.1.2 Rechtsform**

Die SGV ist eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für Einheiten, die hoheitliche Aufgaben erfüllen und Dienstleistungen im Monopol erbringen, ist dies nach einhelliger Auffassung, so auch nach den Corporate-Governance Richtlinien des Bundes, die richtige Rechtsform. Weder die spezialgesetzliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaft noch die Genossenschaft sind geeignete Alternativen. Sämtliche kantonalen Gebäudeversicherungen sind heute denn auch als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalten organisiert.

### 1.1.3 Finanzielle Lage

Die SGV verfügt als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt über ein eigenes Vermögen und ist entsprechend finanziell vom Staatshaushalt losgelöst. Sie ist auch nicht mit einem Dotationskapital ausgestattet, sondern finanziert sich vollständig selber aus den Prämien der Versicherten und deren Beiträge an die Prävention und Intervention, den Kapitalerträgen sowie den Löschbeiträgen. Für die Verbindlichkeiten der SGV haftet ausschliesslich das Vermögen der Anstalt; es besteht keine Staatsgarantie. Die SGV ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse, die nach Bildung der notwendigen Rückstellungen verbleiben, werden den Schadendeckungsreserven zugewiesen.

Die SGV versicherte im Geschäftsjahr 2021 101'312 Gebäude mit einer Versicherungssumme von insgesamt 91,1 Mrd. Franken (exkl. Gebäude im Bau). Der Prämienertag betrug 28,1 Mio. Franken (Nettoprämien), der Ertrag aus den Präventions- und Interventionsbeiträgen 17,4 Mio. Franken (inkl. Privatversicherer). Dem stehen durchschnittliche jährliche Schadenzahlungen von 15 Mio. Franken für Brandschäden und 8 Mio. Franken für Elementarschäden, Beiträge für die Feuerwehren und Wasserversorgungen von 10,3 Mio. Franken, Präventionsbeiträge und Aufwendungen von 0,8 Mio. Franken und 2,6 Mio. Franken für Rückversicherungsprämien gegenüber.

Die SGV pflegt eine risikobasierte Anlage- und Rückversicherungsstrategie. Die 518 Mio. Franken Finanzanlagen werden aufgrund einer klaren und laufend überprüften Strategie angelegt. Die Schadendeckungsreserven betragen mittlerweile 321 Mio. Franken, was 3,5 % der Versicherungssumme entspricht. Aufgrund von Schadensimulationen werden zusätzlich Rückversicherungsverträge mit dem Interkantonalen Risikoverband so abgeschlossen, dass die Schäden jederzeit ausbezahlt werden können. Die finanzielle Situation der SGV ist gesund und gesichert.

### 1.1.4 Prämienentwicklung

Die Prämiengestaltung der SGV basiert auf dem Grundsatz des Solidaritätsprinzips: Die Prämien sind so günstig wie möglich und so hoch wie notwendig. Ihre solide Kapitalausstattung erlaubt es dabei, die Prämien über Jahre konstant zu halten. Seit der letzten geringfügigen Erhöhung im Jahre 2006, die aufgrund der grossen Elementarschäden in den Jahren 1999 und 2005 erforderlich wurde, konnte die SGV im Rahmen der Vereinfachung des Prämientarifs und dem Ziel eines zukünftigen Einheitstarifs zwei Prämienreduktionen im 2015 und 2020 realisieren. Seither liegt der durchschnittliche Prämienatz bei 50 Rappen/1'000 Franken Versicherungskapital. Im Vergleich zu den Prämien der Privatassekuranz in Kantonen, welche keine kantonale Gebäudeversicherung kennen, ist der Prämienatz der SGV in der Regel halb so hoch.

### 1.1.5 Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die SGV entfaltet in ihrem Aufgabenbereich bedeutende volkswirtschaftliche Wirkungen.

Werden Gebäude durch Feuer- oder Elementarereignisse beschädigt oder zerstört, übernimmt die SGV die Kosten in der Regel zum Neuwert. Dies ermöglicht den Geschädigten die Wiederherstellung des Gebäudes, auch wenn dessen Zeitwert erheblich unter dem Neuwert lag. Zugleich haben die ausführenden Bauunternehmen die Sicherheit, dass die Wiederherstellungskosten gedeckt sind und müssen sich nicht um die Solvenz der Bauherrschaft kümmern. Durch die Neuwertversicherung fliessen so jährliche Schadenzahlungen von rund 23 Mio. Franken als regionale Investition in die Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Bausubstanz.

Durch das Versicherungsobligatorium und die unbegrenzte Leistungspflicht der SGV entsteht auch bei grossen Schadenfällen für die Versicherten keine Notlage aus dem Verlust von Bausubstanz. Der Einsatz von Spenden bei Elementarkatastrophen ist nicht notwendig – im Gegensatz

zu den Erfahrungen in Kantonen ohne öffentlich-rechtliche Gebäudeversicherung, in denen nach der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung des Bundes eine Deckungsobergrenze gilt.

Die SGV ist von Gesetzes wegen verpflichtet, im Schadenfall zuerst die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger zu befriedigen. Dieser Schutz bleibt auch bei Nichtbezahlung der Prämie sowie bei teilweiser oder gänzlicher Verwirkung des Entschädigungsanspruchs durch die Versicherten erhalten. Er ist für das Hypothekarkreditwesen von grundlegender Bedeutung.

Die SGV erfüllt eigenfinanziert wichtige Vollzugsaufgaben im Brandschutz und Feuerwehrewesen und leistet erhebliche Beiträge an die Löschwasserversorgung, die Ausbildung und Material- und Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren, die Förderung des Brandschutzes sowie an Massnahmen zum Schutz der Gebäude vor Elementarereignissen. Trotz der günstigen Prämien fliesen so knapp 1/3 der Prämieinnahmen in die Prävention und Intervention als langfristige Investitionen in die Sicherheit zum Wohle der Bevölkerung, während dieser Aufwand in Kantonen ohne öffentliche Gebäudeversicherung von der öffentlichen Hand getragen werden muss. Die SGV entlastet damit den kommunalen und kantonalen Haushalt in substantieller Weise.

#### 1.1.6 Versicherungsobligatorium und Monopol

Seit rund 200 Jahren besteht im Kanton Solothurn eine Versicherungspflicht für Gebäude in Verbindung mit dem Versicherungsmonopol der SGV. Das Monopolkonzept ist volkswirtschaftlich legitimiert und weist gegenüber der Versicherung im Wettbewerb gewichtige Vorteile auf:

- Das Monopol garantiert eine lückenlose Versicherung aller Gebäude auf dem Kantonsgebiet nach dem Grundsatz der Solidarität. Dies erlaubt einen vernünftigen und tragbaren Risikoausgleich zwischen guten und schlechten Risiken. Es erfolgt keine Risikoselektion. Auch risikoreiche Objekte geniessen grundsätzlich Versicherungsschutz und werden nicht übermässig belastet. Bei solchen Risiken kann zudem präventiv eingewirkt werden.
- Es werden keine Gewinne ausgerichtet. Die Versicherung erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip. Allfällige Überschüsse werden zur Erhöhung des risikotragenden Kapitals verwendet und in die Reserven eingelegt oder den Versicherten in Form von Prämienermässigungen zurückgewährt.
- Es fallen keine Wettbewerbskosten an für Akquisition, Vertriebsorganisation, Werbung u.a., wofür die Privatversicherer rund einen Drittel der Prämien verwenden.
- Mit dem Monopol ist der Doppelauftrag der SGV (Sichern und Versichern) verbunden. Neben der flächendeckenden Versicherung von Feuer- und Elementarschäden vollzieht sie zugleich integral hoheitliche Präventions- und Interventionsaufgaben des Kantons und richtet substantielle Beitragsleistungen aus. Die Bündelung von Prävention, Intervention und Versicherungstätigkeit führt zu positiven Synergieeffekten, die den Schadenverlauf und die Prämien günstig beeinflussen.
- Insgesamt können wesentlich tiefere Prämien angeboten werden als bei der Versicherung im Wettbewerb. Eine Deregulierung würde vor allem für das Massengeschäft (Kleinkunden) sowie schlechte Gebäuderisiken erheblich höhere Prämien nach sich ziehen und hätte für den Kanton negative volkswirtschaftliche Folgen.
- Die SGV haftet unbeschränkt für den Ersatz der versicherten Schäden, im Gegensatz zu den Privatversicherungen in den monopolfreien Kantonen, für die in der Elementarschadenversicherung pro Ereignis eine obere Deckungsgrenze gilt.
- Der Verbund der kantonalen Gebäudeversicherungen ermöglicht einen effizienten interkantonalen Risiko- und Rückversicherungsausgleich.

Wie das Bundesgericht wiederholt feststellte, ist das Monopol mit der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit vereinbar. Es wurde als solches auch im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (Direktversicherungsabkommen; SR 0.961.1) und in den weiteren Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit anerkannt. Die Vereinigung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (VKG) liess im Jahre 2018 die Vereinbarkeit der bestehenden Gebäudeversicherungsmonopole bezüglich der Dienstleistungsfreiheit und der Beihilfenregelung der Europäischen Union (EU) gutachterlich untersuchen. Basierend auf der Annahme, dass das relevante Binnenmarktrecht der EU in der Schweiz gemäss der Praxis in der EU auf dem Markt für Gebäudeversicherungen angewendet wird, gelangte das Gutachten zum Schluss, dass das Gebäudeversicherungsmonopol eine zulässige Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Weiter wird betont, dass aufgrund der eindeutig nachweisbaren ökonomischen Vorteile der Monopollösung diese Beschränkung gerechtfertigt ist, um eine umfassende Versicherung für die Grundeigentümerschaft zu tiefen Kosten anbieten zu können. Die Beihilfenregelung der EU ist nur insoweit tangiert, als der Monopolversicherer auch im Wettbewerbsbereich tätig ist. Dies ist bei der SGV nicht der Fall (siehe Ziffer 1.1.7). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Versicherungsmonopol auf effiziente und preisgünstige Weise die umfassende und lückenlose Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden zum Wohl und Schutze der Eigentümerschaft sichert. Es handelt sich um ein bewährtes und volkswirtschaftlich sinnvolles Konzept, das im Kanton Solothurn sowie in 18 weiteren Kantonen fest etabliert ist und an dem auch in Zukunft uneingeschränkt festgehalten wird.

#### 1.1.7 Zusatzversicherungen

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Gebäudeversicherungen bietet die SGV keine freiwilligen Zusatzversicherungen in Konkurrenz mit der Privatassekuranz an. Die Totalrevision soll diesbezüglich keine Änderung mit sich bringen. Vorschläge für weitere Deckungen wurden deshalb nicht weiterverfolgt. Dies gilt insbesondere auch für Biber Schäden. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass Biberaktivitäten wie Dammbau oder Untergraben von Hängen im Einzelfall als Teilursache in Verbindung mit einem versicherten Elementarereignis einen von der SGV gedeckten Schaden verursachen.

#### 1.1.8 Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen

##### 1.1.8.1 Rückversicherungsverband und Risikogemeinschaft

Die kantonalen Gebäudeversicherungen haben im Jahr 1910 den Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) gegründet, um die spezifischen Rückversicherungsbedürfnisse der Gebäudeversicherungen zu günstigen Bedingungen abzudecken. Eine besondere Gefahrengemeinschaft, die im Rahmen des IRV anfangs der 1990er Jahre entwickelt und aufgebaut worden ist, bildet die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) der kantonalen Gebäudeversicherungen. Die IRG ermöglicht den kantonalen Gebäudeversicherungen im Unterschied zu den privaten Sachversicherungen ohne Deckungsbegrenzung für Elementarschäden aufzukommen. Sie enthält Elemente einer aktiven Rückversicherung und ist ein gegenseitiges Leistungsversprechen der im IRV zusammengeschlossenen Gebäudeversicherungen, ohne dass dafür eine Prämie bezahlt werden muss. Der Grundgedanke besteht darin, dass die kantonalen Gebäudeversicherungen sich gegenseitig, proportional zu ihrem Versicherungskapital, solidarische Unterstützung leisten, wenn der Jahresschaden im Bereich der Elementarschadenversicherung die für jede einzelne Gebäudeversicherung individuell berechnete Grossschadengrenze übersteigt.

##### 1.1.8.2 Sicherheit bei Erdbeben

Die Folgen eines Erdbebens sind nicht versichert. Die kantonalen Gebäudeversicherungen, darunter auch die SGV, gründeten jedoch den Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung. Dieser

stellt seinen Mitgliedern im Fall eines Erdbebens pro Kalenderjahr maximal 2 Milliarden Franken zur Verfügung. Dadurch hat die SGV die Möglichkeit, bei schweren Ereignissen einen Teil des Schadens zu übernehmen und damit die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer zu unterstützen.

#### 1.1.8.3 Wirksamkeit

Die Wirksamkeit der Solidargemeinschaft der kantonalen Gebäudeversicherungen wurde in mehreren Katastrophenjahren wie 1999 und 2005 eindrücklich bewiesen. In diesen beiden Jahren wurden durch die Versicherungsanstalten, ihre Rückversicherung sowie die IRG insgesamt 1,9 Milliarden Franken Elementarschäden gedeckt. Die Schäden wurden ohne obere Limitierung pro Ereignis zum Neuwert vergütet.

Demgegenüber gilt für die Privatassekuranz nach der Aufsichtsverordnung des Bundes eine Limite von 1 Milliarde Franken. Übersteigt die von allen Versicherern für ein Elementarereignis ermittelte Entschädigung diese Obergrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen entsprechend gekürzt.

### 1.2 Revisionsbedarf

Das geltende Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 hat sich grundsätzlich bewährt. Dies gilt insbesondere für die tragenden Elemente des Gesetzes, die obligatorische Feuer- und Elementarschadenversicherung für alle Gebäude im Kanton, das Versicherungsmonopol der SGV, deren Rechtsform als eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts sowie das System des Sicherns und Versicherns, wonach die SGV im Bereich der Prävention und des Feuerwehrwesens hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und mit gezielten Beitragsleistungen auf eine Senkung von Schadensquote und Schadenskosten hinwirkt. Daran wird unverändert festgehalten, und zwar auch in gesetzessystematischer Hinsicht, indem die Regelungsbereiche Versicherung, Prävention und Intervention zusammen mit dem Elementarschadenfonds in einem Erlass vereint bleiben.

Das Gebäudeversicherungsgesetz ist indessen in die Jahre gekommen und trägt vielen gesellschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen wie auch gewissen rechtlichen Vorgaben nicht mehr genügend Rechnung. Im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevision des GVG von 2019 wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden eine Totalrevision gefordert. Der Regierungsrat setzte in der Folge in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission der SGV eine Begleitgruppe ein mit Vertretern von Interessengruppen aus dem Regelungsbereich des Gesetzes (Hauseigentümerverband, Gemeinden, Feuerwehr u.a.) zur Überprüfung einer nicht abschliessenden Liste von Schlüsselthemen (RRB 2019/1085 vom 9. Juli 2019). Basierend auf den von der Begleitgruppe verabschiedeten Lösungsvorschlägen legte der Regierungsrat die Stossrichtung der Revision fest und beauftragte das Volkswirtschaftsdepartement mit der Weiterbearbeitung des Gesetzgebungsprojekts (RRB 2021/600 vom 27. April 2021).

### 1.3 Schwerpunkt der Gesetzesrevision

#### 1.3.1 Im Allgemeinen

Das revidierte GVG soll den Anforderungen an ein zeitgemässes, bürgerfreundliches Gesetz entsprechen und die wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen sowie die neusten technischen Möglichkeiten und die versicherungsmathematisch relevanten Themen berücksichtigen. An bewährten Strukturen und Abläufen im Gebäudeversicherungswesen wie auch an der Gesetzessystematik (ein Gesetz für die Regelungsgegenstände Versicherung, Prävention, Feuerwehrwesen und Elementarschadenfonds) wird festgehalten. Die geltenden Inhalte werden soweit nötig aktualisiert und für neue Herausforderungen, wie z. B. die Elementarschadenprävention im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen, wird eine zweckmässige Regelung geschaffen.

### 1.3.2 Rechsetzungskompetenz

Die Verwaltungskommission hat sämtliche Reglemente der SGV beschlossen, wie Prämientarif, Festlegung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte, Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben, einen Teil der Kommandoakten etc. Diese Erlasse erfolgten gestützt auf § 5 GVG. Die geltende Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; KV; BGS 111.1), in Kraft getreten am 1. Januar 1988, sieht bei neuen Erlassen keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalten des kantonalen Rechts vor (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV: «Der Regierungsrat erlässt Verordnungen auf der Grundlage und im Rahmen der Gesetze, Staatsverträge und Konkordate.»). Im Gebäudeversicherungsbereich bestehen nach wie vor rechtsetzende Reglemente, welche die Verwaltungskommission erlassen hat (vgl. z. B. § 5 Abs. 3 Satz 2 GVG). Solche Reglemente gelten nach Art. 142 Abs. 1 KV weiter; «... Änderungen richten sich nach dieser Verfassung». Gestützt auf § 5 GVG wurde an der Praxis der Rechtsetzungskompetenz der Verwaltungskommission festgehalten, nicht zuletzt aus Gründen der Praktikabilität und Zweckmässigkeit. So ist etwa der Prämientarif nicht nur ausgesprochen versicherungstechnischer Natur, sondern es besteht auch ein besonderes Bedürfnis, den Tarifs- und zeitgerecht an rasch wechselnde Verhältnisse anpassen zu können. Ähnlich verhält es sich bei den weiteren rechtssetzenden Erlassen der SGV.

Ein Anliegen der bevorstehenden Revision des GVG liegt in der Anpassung der KV dahingehend, dass es der SGV auch inskünftig möglich sein soll, in Bereichen rechtsetzend tätig zu sein, die vorwiegend technischer Natur oder sich rasch wandelnden Verhältnissen unterworfen sind. Vorgesehen ist die Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen in bestimmten, im Gesetz klar umschriebenen Regelungsbereichen an die SGV.

Vorgeschlagen wird ein entsprechender neuer Abs. 4 in Art. 99 KV. Zusätzlich ist die Unterstellung unter ein kantonsrätliches Einspruchsrecht analog dem Verordnungsveto gemäss Art. 79 Abs. 3 KV vorgesehen.

### 1.3.3 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Mit der vorgesehenen Regelung werden die Richtlinien des Kantons Solothurn zur Public Corporate Governance konsequent umgesetzt. Diese gebieten die Besetzung des obersten SGV-Leitungsorgans nach fachlichen Kriterien wie Versicherungstechnik, Risk Management, Finanzen, Compliance etc., was mit einer Zunahme der marktkonform auszugestaltenden Entschädigungen einhergeht. Zudem entfällt die Regierungsvertretung in der Verwaltungskommission, da die Doppelfunktion als Mitglied des obersten Leitungsorgans der SGV (nach geltendem Recht sogar mit Vorsitzfunktion) sowie zugleich als Mitglied der Aufsichts- und Wahlbehörde die gebotene Unabhängigkeit der staatlichen Aufsicht in Frage stellt und mit den PCG-Richtlinien des Kantons nicht vereinbar ist. Der Regierungsrat soll sich auf eine treuhänderische Aufsichts- und Kontrolltätigkeit beschränken und nicht zugleich auch für die Oberleitung und Führung der SGV oder gar für operative Detailfragen wie die Anstellung des Personals zuständig sein.

### 1.3.4 Vorsitz der Verwaltungskommission

Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt durch den Regierungsrat.

### 1.3.5 Personalwesen

Vorgesehen bleibt die Unterstellung unter den GAV analog der SoH. Der Regierungsrat wird aber befugt, die Anstellung an die SGV zu delegieren, wobei die Einzelheiten in der Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 126.31) zu regeln sind.

### 1.3.6 Zeitgemässes Schätzungsverfahren

Im Schätzungsverfahren soll künftig der technische Fortschritt genutzt werden. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen ist nötig für eine qualitative und wirtschaftliche Optimierung des Schätzungsverfahrens. Mit einer Differenzierung des Schätzungsverfahrens sollen insbesondere Revisionsschätzungen effizienter und wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Anstelle der dreiköpfigen Schätzungskommissionen der Amteien tritt ein zeitgemässes, unbürokratisches Schätzungsverfahren, das jedoch die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet.

### 1.3.7 Reservefonds

Bisher wurde im GVG der Reservefonds statisch in der Höhe von 2.5 bis 4.5 Promille des Versicherungsbestandes festgelegt. Solche starre Promille-Reserve-Regeln sind aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht. Künftig soll der Reservefonds aufgrund von versicherungsmathematischen Berechnungen anhand des Risikoumfelds der SGV festgelegt werden. Eine Staatsgarantie ist wie bisher nicht vorgesehen.

### 1.3.8 Beteiligungsmöglichkeiten der SGV

Die SGV soll sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit andern öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern, insbesondere den kantonalen Gebäudeversicherungen, zusammenschliessen und sich an gemeinschaftlichen Gesellschaften beteiligen können. Heute ist dies beim Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) und der International Fire Academy (IFA) der Fall, die beide in Form der einfachen Gesellschaft zusammen mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung betrieben werden. Zur Risikobegrenzung und Schaffung einer der Grösse der beiden Gesellschaften angemessenen Organisationsform ist deren Umwandlung in Aktiengesellschaften überfällig. Eine solche Umwandlung wird indessen erst mit der Gesetzesrevision möglich.

### 1.3.9 Monopolabgabe

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts erweist sich die bestehende Monopolabgabe auf dem Prämienenertrag der SGV (§ 35bis GVG) als nicht mehr verfassungskonform. Da die SGV wegen ihren hoheitlichen Aufgaben gemäss § 90 Abs. 1 litera b) des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) steuerbefreit ist, soll die Monopolabgabe durch eine den Anforderungen der Verfassung entsprechende und angemessene Überschussabgabe auf dem Gewinn der SGV ersetzt werden.

### 1.3.10 Stärkung der Elementarschadenprävention

Aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von Extremwetterereignissen und Grossschäden ist es wichtig, dass in verstärktem Umfang Massnahmen zur Elementarschadenprävention getroffen werden. Raumplanerische Massnahmen haben dabei einen hohen Stellenwert und Nutzen. Die SGV soll mit ihrem Fachwissen bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten und deren Umsetzung in der Nutzungsplanung mitwirken und zur Risikoreduktion beitragen können. Zudem soll mit Beiträgen an Objekt- und an Arealschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden eine Risikominderung möglichst kostengünstig realisiert werden können. Wesentlich ist daneben auch, dass die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer selbst in einem vernünftigen Rahmen die nötigen Objektschutzmassnahmen ergreifen. Die Schadenverhütungspflicht wird zu diesem Zweck präzisiert und der Regierungsrat erhält die Kompetenz zur Festlegung der massgebenden Schutzziele.

### 1.3.11 Beschaffung Feuerwehr

Auf Verordnungsstufe ist vorgesehen, dass der Beitrag der SGV an die nach den Kommandoakten zu beschaffenden Mittel der Feuerwehren (persönliche Ausrüstung, Material, Gerätschaften und Fahrzeuge) substantiell erhöht und der jährliche Feuerwehraufwand der Gemeinden dadurch erheblich reduziert wird. Die beabsichtigte Beitragserhöhung lässt sich indessen nur angemessen finanzieren, wenn die SGV im Gegenzug künftig die Mittel der Feuerwehren zentral beschaffen und entsprechend einen Volumenrabatt erzielen kann.

### 1.3.12 Ausbau Rechtsmittelweg/Einspracheverfahren

Die SGV wickelt jährlich unzählige Geschäfte ab und trifft eine Vielzahl von Verfügungen, bei denen eine gewisse Schematisierung unerlässlich ist und die entsprechend dem Einzelfall nicht immer gerecht werden. Wer mit einer Verfügung nicht einverstanden ist, dem steht heute indessen nur die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen, was mit Aufwand und Kosten verbunden und wenig versichertenfreundlich ist. Der Rechtsmittelweg soll deshalb mit einem vorgelagerten kostenlosen Einspracheverfahren ergänzt und an die Besonderheit des Versicherungsgeschäfts angepasst werden. Die Versicherten erhalten so die Möglichkeit, allfällige Einwände in einem einfachen Verfahren vorzubringen und von der SGV vertieft prüfen zu lassen. Die Einsprache soll dabei gegen alle Verfügungen der SGV möglich sein.

### 1.4 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom ... bis ... ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich ... Vernehmlasser daran beteiligt:

[Wird nach der Vernehmlassung ergänzt]

## 2. Verhältnis zur Planung

Der Abschluss des mit Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021 in Auftrag gegebenen Gesetzgebungsprojekts ist mit Inkrafttreten am 1. Juli 2024 vorgesehen. Neben den üblichen Meilensteinen Mitberichtsverfahren, Vernehmlassungsverfahren und Behandlung in den beratenden Kommissionen des Kantonsrates unterliegt die Vorlage aufgrund der vorgesehenen Änderung der Kantonsverfassung dem obligatorischen Referendum.

## 3. Auswirkungen

### 3.1 Für die Versicherten

Die Totalrevision lässt sich für die Versicherten kostenneutral umsetzen.

### 3.2 Für den Kanton

Da die Abgabe an den Kanton nicht mehr auf dem Prämienenertrag erhoben wird, sondern auf dem je nach Geschäftsverlauf mehr oder weniger hohen Jahresüberschuss, ist sie im Ausgangspunkt grösseren Schwankungen unterworfen. In einem normalen Geschäftsjahr dürfte sie sich aber weiterhin in der heutigen Grössenordnung bewegen.

### 3.3 Für die Gemeinden

Die vorgesehene Zentralisierung der Beschaffung der Mittel der Feuerwehren wird die jährliche Feuerwehrrechnung der Gemeinden substantiell entlasten (um ca. 1.4 Mio. Franken).

### 3.4 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes wird eine Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.112) nach sich ziehen.

### 3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit ist mit dieser Revision gegeben. Durch das differenzierte Schätzungsweisen, welches weniger Personal benötigt, die Beschaffungsvereinfachung für die Gemeinden und der Skaleneffekt bei der zentralen Ausschreibung sowie die gezielte Verstärkung der Elementarschadenprävention für einen moderateren Schadenverlauf im Hinblick auf den Klimawandel durch die SGV werden Massnahmen umgesetzt, die auch längerfristig ein finanzoptimiertes Agieren der SGV garantieren. Durch die Anwendung von versicherungsmathematischen Methoden können die Reserven regelmässig den Veränderungen im Versicherungsbereich und Risikoumfeld der SGV sowie der Dynamik des Finanzmarktes angepasst werden. Die ergebnisabhängige Berechnung der Monopolabgabe inkl. Limitierung kann die SGV finanziell entlasten, insbesondere in schadenreichen Jahren und/oder schwierigen Zeiten an den Finanzmärkten.

### 3.6 Nachhaltigkeit

Die Schweiz stützt sich auf das Nachhaltigkeitsverständnis der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung («Brundtland-Kommission»). Anzustreben ist demnach eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Die Bundesverfassung (BV; SR 101) erklärt die nachhaltige Entwicklung in Art. 2 Abs. 2 («Zweck») zu einem Staatsziel und fordert in Art. 73 («Nachhaltigkeit») Bund und Kantone dazu auf, «ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits» anzustreben.

Der Kanton Solothurn erfüllt mit dieser Revisionsvorlage die Vorgaben an die Nachhaltigkeit. Einerseits wird mit der frühzeitigen Elementarschadenprävention dem Klimawandel wesentlich Rechnung getragen. Davon profitieren Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie die hypothekengebenden Finanzinstitute durch frühzeitige Planung bei Neu- und Umbauten mit verhältnismässig geringen Investitionen. Andererseits wird mit der Weiterführung einer Versicherungspflicht für alle Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer im Kanton Solothurn die soziale Sicherheit und Selbsthilfe unter sämtlichen Gebäudeeigentümern auf lange Sicht zu günstigen Konditionen weitergeführt. Die Solvenz der SGV ist mit der Bildung der Reserven nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden und deren regelmässigen Überprüfung durch eine externe Fachperson dauerhaft gesichert. Die SGV legt im Übrigen seit Jahren in ihrer Anlagepolitik ein besonderes Augenmerk auf die Thematik der Nachhaltigkeit. Als Mitglied der Ethos-Stiftung ist sich die SGV als Investorin der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese bei den Anlageentscheiden.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### 4.1 Beschlussesentwurf 2: Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes

#### 4.1.1 Gebäudeversicherungsgesetz

GESETZ ÜBER DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG, DEN BRANDSCHUTZ UND DIE ELEMENTARSCHADENPRÄVENTION, DIE FEUERWEHR UND DEN ELEMENTARSCHADENFONDS

Der Gesetzestitel wird dahingehend angepasst, dass anstelle von «Brandverhütung» nun mehr zutreffend von Brandschutz und Elementarschadenprävention und anstelle von «Elementarschadenhilfe» von Elementarschadenfonds die Rede ist.

## 1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung

### 1.1 Rechtsstellung, Aufgaben und Mittel

#### § 1 Rechtsform und Sitz

Die Rechtsform der SGV bleibt unverändert. Sie ist eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZGB. Als solche ist die SGV selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, verfügt über ein eigenes Vermögen und kann für ihre Verbindlichkeiten haftbar gemacht werden. Sie ist partei- und prozessfähig und handelt im gesetzlichen Rahmen autonom.

#### § 2 Aufgaben

Der SGV ist eine doppelte Aufgabe zugewiesen, das «Sichern und Versichern». Gegenüber dem bisherigen Zweckartikel wird präzisiert, dass die Gebäude «zu möglichst günstigen Prämien» zu versichern sind (Abs. 1). Dies folgt aus dem Grundgedanken der öffentlichen Monopolversicherung und bildet das übergeordnete Ziel der Tätigkeit der SGV. Diesem Ziel dient auch die Förderung von Massnahmen zur Prävention und Abwehr von Feuer- und Elementarschäden (Abs. 2). Die SGV gewährt dabei nicht nur Beiträge, sondern bietet auch Beratungsdienstleistungen an und trifft weitere Förderungsmassnahmen. Daneben erfüllt sie im Brandschutz und Feuerwesen hoheitliche Aufgaben als kantonale Vollzugsbehörde, soweit ihr solche Aufgaben durch Gesetz übertragen werden (Abs. 3). Der Vollständigkeit halber wird in Abs. 4 festgehalten, dass die SGV in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Verfügungen erlässt. Dies gilt generell, soweit das Gesetz nicht eine andere Handlungsform (Vertrag u.a.; vgl. § 5) vorsieht.

#### § 3 Mittel

Die SGV verfügt weder über ein Dotationskapital noch wird sie anderweitig durch den Kanton alimentiert. Sie beschafft sich die von ihr benötigten Mittel selbst, und zwar in erster Linie durch die Versicherungsprämien und die Präventions- und Interventionsbeiträge. Dazu zählen auch die hier nicht mehr ausdrücklich erwähnten «Löschbeiträge» der Privatversicherer (vgl. § 32). Weitere Mittel ergeben sich aus Kapitalerträgen, Gebühren, Zuwendungen sowie Abgeltungen von Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden. Zudem kann die SGV bei Bedarf auch auf ihre Deckungsreserven zurückgreifen. Dabei ist klar, dass die geäußerten Mittel zweckgebunden sind und nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verwendet werden dürfen. Dies wird im Gesetz nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Am Ausschluss einer Staatsgarantie wird festgehalten. Wie in allen übrigen Kantonen haftet für die Verbindlichkeiten der Gebäudeversicherung ausschliesslich das Anstaltsvermögen (Abs. 2).

#### § 4 Reserven

Im Versicherungsbereich besteht die wichtigste Aufgabe der SGV darin, ihre Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, d.h. ihre Leistungspflicht nachhaltig in allen Schadenfällen erfüllen zu können. Zu diesem Zweck hat sie ausreichende Sicherheiten in Form von Reserven zu bilden. In älteren Gebäudeversicherungsgesetzen wurde die Höhe der Reserven noch als Zahl oder Promillesatz festgelegt, meist in Abhängigkeit zum Versicherungskapital oder dem Jahresprämientrag, so auch in § 37 des geltenden Gesetzes (im Minimum 2,5 ‰ und im Maximum 4,5 ‰ des

Versicherungsbestandes). Demgegenüber hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, dass solche starren Vorgaben nicht zweckmässig sind. Das Risiko einer Versicherung weist keinen unmittelbaren Zusammenhang zum Versicherungskapital oder zu den Jahresprämien auf. Gesetzlich vorgegebene Reservehöhen können eine Erhöhung der Reserven bzw. der Prämieinnahmen erfordern, obwohl dies aufgrund der Risikosituation nicht notwendig ist. In der modernen Versicherungspraxis wird die Höhe der Sicherheiten deshalb nicht nach fixen Vorgaben festgelegt, sondern periodisch nach versicherungstechnisch anerkannten Methoden ermittelt. Zur Anwendung gelangt in der Privatassekuranz dabei der Swiss Solvency Test (SST), der in Übereinstimmung mit Solvency II der EU als Risikomass an einem 200-Jahres-Ereignis (= Expected Shortfall) anknüpft. Die SGV kann sich sinngemäss an den Vorschriften der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung des Bundes zur Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen orientieren, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Bestimmungen nicht alle gleichermassen passend sind für die Besonderheiten einer kantonal öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt (limitierte Risikodiversität betreffend Geografie und Produkteangebot). Abgestellt wird deshalb in der Risikoberechnung aktuell auf das vom Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV) empfohlene und von zahlreichen kantonalen Gebäudeversicherungen herangezogene Risikomass von zwei Ereignissen alle 200 Jahre zum Sicherheitsniveau 99,5 %. Dieses Risikomass wird im Gesetz verbindlich festgelegt. Eine Prämienveränderung ist nicht vorgesehen.

Mit Rücksicht auf die Komplexität der Berechnung ist es geboten, dass die Höhe der Reserven periodisch durch eine externe Fachperson überprüft wird. In Betracht fallen Personen, die über den Titel «Aktuar SAV» oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen. Der Titel «Aktuar SAV» wird durch die Schweizerische Aktuarvereinigung verliehen und setzt ein versicherungsmathematisches Studium oder ein Ergänzungsstudium sowie eine dreijährige aktuarielle Tätigkeit voraus. Das Prüfmandat kann auch einer juristischen Person übertragen werden, die über entsprechend ausgebildete Mitarbeitende verfügt. Erwähnt sei hier insbesondere der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV), der seinen Mitgliedern in Anlehnung an den SST einen Test anbietet, der die besonderen Gegebenheiten der Gebäudeversicherungen (v.a. IRG und Erdbebenpool) mitberücksichtigt.

#### § 5 Risikoabdeckung und Kooperationen

Die SGV soll weiterhin Rückversicherungsverträge abschliessen und sich an Versicherungsgemeinschaften, Pools und Rückversicherungsinstitutionen beteiligen bzw. solchen Organisationen als Mitglied beitreten können (lit. a). Solche Vereinbarungen und Beteiligungen sind für eine ausreichende Risikoabdeckung unabdingbar.

Im Interesse der Risikodiversifikation soll die SGV zudem künftig auch für Grossschadenrisiken Mitversicherungen oder ähnliche Verträge eingehen können (lit. b). Dies erlaubt es namentlich bei Grossobjekten im Industriebereich, die Risikodeckung breiter abzustützen.

Die SGV ist seit Jahren Mitglied verschiedener Interessenorganisationen der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV), so der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG), der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV) sowie der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen (PS). Auch nimmt die SGV für den Kanton Solothurn Einsitz in der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS). Die Mitgliedschaft in solchen Gemeinschaftsorganisationen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben in den Bereichen Versicherung, Prävention und Intervention von wesentlicher Bedeutung und schafft wichtige Synergien. Der Rechtsklarheit halber wird die Möglichkeit des Beitritts zu Interessenorganisationen neu ausdrücklich festgehalten (lit. c).

Dass sich öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen zur Erfüllung gewisser ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammenschliessen, ist eine übliche und zweckmässige Form der Kooperation, die auch unter den kantonalen Gebäudeversicherungen verbreitet ist. Sie schafft Synergien und ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Aufgabenerfüllung. So betreibt

die SGV zusammen mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) sowie unter der Bezeichnung «International Fire Academy» (IFA) Tunnelübungsanlagen für Feuerwehren, beides in Form der einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR). Die zwei Gesellschaften sind allerdings in den letzten Jahren stark gewachsen und ihre Rechtsform ist den heutigen Geschäftsaktivitäten und den damit verbundenen Risiken nicht mehr angemessen. Angestrebt wird die Umwandlung in eine juristische Person, die mit eigenen Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr auftritt und für ihre Verbindlichkeiten selbst haftet. Im Interesse der Gesetzmässigkeit und Rechtsklarheit ist es geboten, für die Beteiligung der SGV an solchen Gesellschaften eine gesetzliche Grundlage zu schaffen (lit. d). Vorausgesetzt wird dabei, dass die Gesellschaft hauptsächlich von den kantonalen Gebäudeversicherungen oder andern öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen getragen wird. Eine Minderheitsbeteiligung einer privaten Organisation, wie sie heute bei der IFA besteht, ist damit nicht ausgeschlossen, darf indessen nur von ganz untergeordneter Bedeutung sein. Verlangt wird zudem, dass sich der Gesellschaftszweck auf die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beschränkt. Damit wird klargestellt, dass die SGV sich nicht an marktwirtschaftlich orientierten Unternehmungen beteiligen darf, die ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten erbringen.

## 1.2 Organisation und Aufsicht

### § 6 Organe

Bei den Organen der SGV erfolgt insofern eine Änderung, als die Schätzungskommissionen der Amteien aufgehoben werden (vgl. § 12) und dieses überkommene Organ somit wegfällt. Zu bemerken ist ferner, dass anstelle von «Direktion» und «Kontrollstelle» die heute üblichen Begriffe der Geschäftsleitung und Revisionsstelle verwendet werden. Demgegenüber wird am Begriff «Verwaltungskommission» festgehalten und wird dieser nicht durch «Verwaltungsrat» ersetzt.

Der SGV obliegt es, ein Geschäftsreglement zu erlassen, in welchem die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Organe, soweit nicht in Gesetz und Verordnung festgelegt, sowie weitere Aspekte der anstaltsinternen Organisation und Führung näher geregelt werden (Abs. 2). Soll der Entscheid über gewisse Verfügungsgegenstände der Verwaltungskommission vorbehalten bleiben, ist im Geschäftsreglement die Grösse des Spruchkörpers (Quorum) eindeutig zu bestimmen.

### § 7 Verwaltungskommission

Vorgesehen ist eine nach fachlichen Kriterien gewählte Verwaltungskommission von sieben Mitgliedern. Damit werden die PCG-Richtlinien des Kantons (übereinstimmend mit denjenigen des Bundes) konsequent umgesetzt. Wesentlich ist nach PCG die Entpolitisierung, Fachkundigkeit und Unabhängigkeit der Führungsebene. Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen über das nötige fachliche und betriebliche Wissen verfügen, um ihre Funktion verantwortungsgemäss ausüben zu können (PCG-Bericht Bund Ziff. 4.2.2), und sie haben ausschliesslich im Interesse der SGV zu handeln (vgl. PCG-Richtlinien SO § 6 Abs. 4). Die Wahl von Personen, die spezifische Partikularinteressen vertreten (Hauseigentümer, Gewerbe, Landwirtschaft etc.), ist damit nicht vereinbar. Um eine interessenungebundene, sach- und fachgerechte Willensbildung des obersten Leitungsorgans zu gewährleisten, soll der Verwaltungsrat künftig nach fachlichen Kriterien besetzt werden (Versicherungstechnik, Risk Management, Finanzfachperson, Compliance, Fachpersonen aus dem Bereich der Feuerwehr und der Prävention etc.). Er soll sich also aus Personen zusammensetzen, die ein oder mehrere Aufgabengebiete der SGV fachlich abdecken. Der Regierungsrat hat als Wahlbehörde ein Anforderungsprofil zu erstellen (PCG-Richtlinien SO § 5 Abs. 1: Anforderungsprofil, «das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des obersten Führungsorgans definiert»; siehe auch PCG-Bericht Bund a.a.O.). Zu den wesentlichen Aufgaben einer professionellen Verwaltungskommission

sion gehört auch die Personalpolitik, was entsprechende Kompetenzen der SGV im Personalwesen gleich denjenigen der Solothurner Spitäler AG voraussetzt. Um die Verwaltungskommission mit qualifizierten Fachpersonen besetzen zu können, werden diese nach marktüblichen Konditionen zu entschädigen sein. Die Gestaltung des Personalwesens nach dem Modell der Solothurner Spitäler AG erfordert eine entsprechende Anpassung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) und die Festsetzung einer marktüblichen Entschädigung.

Nicht mehr vorgesehen ist sodann die Doppelfunktion des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements einerseits als Mitglied des obersten Leitungsorgans der SGV (mit Vorsitzfunktion) und andererseits als Mitglied der Aufsichts- und Wahlbehörde, da dies gegen das für die PCG wesentliche Gebot der Unabhängigkeit der verschiedenen Organe und Funktionen verstösst. So heisst es in § 5 Abs. 1 PCG-Richtlinien SO: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, der Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten.» Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in wenigen begründeten Fällen erlaubt, namentlich «wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen» oder «wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt.» Ein solcher Ausnahmefall liegt bei der SGV weder im Versicherungsbereich noch bei den hoheitlichen Tätigkeiten im Brandschutz und Feuerwehrewesen vor. Der Regierungsrat hat eine umfassende Aufsichtskompetenz. Namentlich ist er jederzeit befugt, Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten herauszuverlangen und er kann der Verwaltungskommission der SGV die nötigen Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind (§ 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG; BGS 122.111).

Um den verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine gesetzlich zuständige und ordnungsgemäss zusammengesetzte Behörde zu gewährleisten (Art. 29 Abs. 1 BV), wird in Absatz 3 die Beschlussfähigkeit der Verwaltungskommission festgelegt.

Während die Aufgaben der Verwaltungskommission heute noch in § 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt sind, werden sie neu, ihrer organisationsrechtlichen Bedeutung entsprechend, im Gesetz festgelegt (Abs. 4). «Unübertragbar» bedeutet dabei, dass die betreffenden Aufgaben zwingend von der Verwaltungskommission wahrgenommen werden müssen und nicht an die Geschäftsleitung delegiert werden dürfen. Die Verwaltungskommission kann sich daneben im Geschäftsreglement weitere Kompetenzen zuweisen. Ausdrücklich verankert wird im Gesetz u.a. die Pflicht zur Festlegung der Risiko- und Reservepolitik. Die Verwaltungskommission hat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass die SGV über ein internes Kontrollsystem verfügt, mit welchem alle wesentlichen Risiken periodisch systematisch erfasst, begrenzt und überwacht werden. Auch soll die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung künftig durch die Verwaltungskommission erfolgen. Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine typische unentziehbare Aufgabe des obersten Leitungsorgans der Anstalt (vgl. PCG-Richtlinien SO § 5 Abs. 2; PCG-Bericht Bund Ziff. 4.2.2). Die im geltenden Gesetz (§ 5 Abs. 3) noch vorgesehene Wahl von Beamten mit leitender Funktion durch den Regierungsrat ist damit nicht vereinbar.

## § 8 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung trägt die operative Verantwortung und vertritt die SGV nach aussen. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ihre Zusammensetzung wie auch die einzelnen Aufgaben und Befugnisse werden von der Verwaltungskommission im Geschäftsreglement näher bestimmt. Dies gilt auch für die interne Zuständigkeit zum Erlass der Verfügungen der SGV. Das Gesetz hält diesbezüglich als Grundregel fest, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Geschäftsleitung die nötigen Verfügungen erlässt. Das Geschäftsreglement kann aber

auch eine abweichende Zuständigkeitsordnung statuieren und die Verfügungskompetenz für bestimmte Entscheide von besonderer Tragweite wie z. B. die Genehmigung oder Verfügung von Zusammenschlüssen der Ortsfeuerwehr (vgl. § 72) der Verwaltungskommission vorbehalten oder je nach Geschäft eine Kollektivunterschrift auf Geschäftsleitungs- und Sachbearbeitungsstufe vorsehen.

### § 9 Revisionsstelle

Als Kontrollstelle der SGV amtiert heute die kantonale Finanzkontrolle (siehe § 7 des geltenden Gesetzes). Diese ist zugleich aber auch das oberste Fachorgan der kantonalen Finanzaufsicht. Als solches hat die Finanzkontrolle einerseits den Kantonsrat, insbesondere die Finanzkommission, sowie den Regierungsrat in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion zu unterstützen und andererseits hat sie selbst die Finanzaufsicht über die kantonalen Anstalten auszuüben (§ 61 Abs. 2, § 62 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 [WoV-G; BGS 115.1]).

Die Kantonale Finanzkontrolle übt das ihr übertragene Kontrollstellenmandat rechtskonform und ordnungsgemäss aus. Die für ein solches Mandat erforderliche Unabhängigkeit ist gestützt auf das WoV-Gesetz geregelt und sichergestellt. Dennoch ist die Verankerung der Kantonalen Finanzkontrolle als Kontrollstelle im Gebäudeversicherungsgesetz nicht mehr zeitgemäss und die Öffnung gegenüber privatwirtschaftlichen Revisionsunternehmen ist angezeigt. Die Finanzkontrolle übt jedoch weiterhin die Finanzaufsicht über die SGV aus (§ 62 Abs. 2 WoV-Gesetz), und zwar unter Einschluss der Prüftätigkeit der externen Revisionsstelle.

Aufgaben und Verantwortlichkeit der Revisionsstelle richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Obligationenrechts für Revisionsstellen von Aktiengesellschaften. Die Revision hat nach den Vorgaben der ordentlichen Revision zu erfolgen. Die Jahresrechnung der SGV ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Standards zu prüfen. Aktuell wird die Jahresrechnung gemäss Swiss GAAP FER erstellt. Sie basiert auf betriebswirtschaftlichen Werten und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Prüfbericht der Revisionsstelle ist nach Ablauf des Geschäftsjahrs nicht nur der Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan der SGV zu unterbreiten, sondern nach den PCG-Richtlinien (§ 13) auch dem Regierungsrat und den parlamentarischen Aufsichtskommissionen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollfunktion.

### § 10 Personal

Als öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt des Kantons ist die SGV aus der Zentralverwaltung ausgegliedert und dieser gegenüber grundsätzlich autonom, um ihre Aufgaben versicherungs- und fachtechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Mit der Rechtsform und dem Autonomiestatus der SGV nicht vereinbar ist die heute noch geltende Regelung (§ 6 Abs. 2), welche die Zuteilung des nötigen technischen und kaufmännischen Personals durch den Regierungsrat vorsieht. Insbesondere gibt es auch im Bereich der hoheitlichen Tätigkeit (Brandschutz und Feuerwehrwesen) keinen Grund, die SGV bei der Anstellung des Personals wie eine unselbstständige Verwaltungseinheit zu behandeln. Die SGV nimmt alle ihre Aufgaben eigenständig wahr, ist nach betriebswirtschaftlichen Kriterien organisiert und finanziert sich vollständig aus eigenen Mitteln. Die Verwaltungskommission trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung gerade auch in finanzieller Hinsicht, ihr obliegt es sicherzustellen, dass die SGV ihre gesetzlichen Leistungen zu möglichst günstigen Prämien erbringen kann. Es ist nicht mehr zeitgemäss, wenn die Entscheidungskompetenzen bei einem wesentlichen Kostenfaktor wie dem Personalwesen bei einer externen Stelle (Personalamt) liegen anstatt beim eigentlichen Verantwortungsträger. Dies widerspricht auch dem Ziel der PCG, d.h. der

Sicherstellung einer wirksamen, effektiven und effizienten Leistungserbringung. Die Kompetenzen der Verwaltungskommission müssen dem dynamischen Umfeld einer heutigen Versicherungsorganisation entsprechen, was notwendig auch personalrelevante Entscheidungen umfasst, welche die Verwaltungskommission flexibel und zeitnah fällen können muss. Vorgeschlagen wird, dem Modell der Solothurner Spitäler AG zu folgen, was eine Anpassung des Staatspersonalgesetzes bedingt. Der GAV gelangt hier weiterhin vollumfänglich zur Anwendung und das Staatspersonalgesetz sieht einzig vor, dass der Regierungsrat die Anstellungen an die SGV delegieren kann (§ 19 Abs. 3 neu StPG). Die Einzelheiten sind alsdann in der Verordnung über das Personalrecht (Personalrechtsverordnung; PRV; BGS 126.31) festzulegen, entsprechend der für die Solothurner Spitäler AG geltenden Regelung. So stellt diese ihre Arbeitnehmenden selbst an (§ 13 Abs. 4 PRV), ist zuständig für deren Einstufung sowie die Marktzulagen bis 10%, nicht aber für die Einreihung in die Lohnklassen (vgl. Art. 4 PRV), und sie vollzieht das Personalrecht unter Vorbehalt gewisser explizit angeführten Ausnahmen selbstständig. Es gibt keine sachlichen Gründe, die SGV hier anders als die Solothurner Spitäler AG zu behandeln, zumal bei beiden Organisationen durch die Unterstellung unter den GAV die Lohngleichheit gegenüber dem Staatspersonal gewährleistet bleibt.

## § 11 Schätzungswesen

Nach geltendem Gesetz (§ 8) müssen sämtliche Gebäudewert- und Schadensschätzungen durch die Schätzungskommissionen der Amteien, bestehend aus einem vollamtlichen Schätzungspräsidenten der SGV und zwei gewählten nebenamtlichen Amteischätzern, vor Ort vorgenommen werden. Nur in Bagatellfällen kann der jeweilige Schätzungspräsident die Schätzung ausnahmsweise allein durchführen. Die Schätzungen der Schätzungskommissionen werden anschliessend der Geschäftsleitung der SGV in Form eines Antrags zur Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen der Gebäudewertschätzungen werden ebenfalls Daten für das kantonale Steueramt erhoben (Katasterschätzung). Dieses Schätzungsverfahren hat eine lange Tradition, ist jedoch sehr personalintensiv und wird heute nur mehr im Kanton Solothurn praktiziert. In den übrigen KGV-Kantonen werden die Schätzungen nach einem differenzierten System vollzogen, das je nach Komplexität der Schätzung einen angemessenen Personaleinsatz (Anzahl Personen, Ausbildungsgrad) und ein adäquates Verfahren (vor Ort oder im Büro) erlaubt. Die stetige Zunahme an Gebäuden im Kanton Solothurn, die steigenden Kundenansprüche (Terminwünsche etc.) und die sehr beschränkten Möglichkeiten der SGV, die Schätzungskommissionen aufzustocken bzw. auszubauen, haben in den letzten Jahren zu einer zunehmenden personellen Überlastung bzw. zu einem Ressourcenmangel im Schätzungswesen der SGV geführt. Zwar hat die SGV per 1. Januar 2019 die IT-Plattform «GemDat Rubin» mit Kernapplikationen für die Gebäudeschätzung und Schadenbearbeitung eingeführt; die damit verbundenen Vorteile und Vereinfachung der Abläufe lassen sich indessen mit den dreiköpfigen Schätzungskommissionen der Amteien nicht wirksam umsetzen. Sie werden deshalb im Interesse der Effizienzsteigerung und Kostenersparnis aufgehoben.

An ihre Stelle tritt ein zeitgemässes, unbürokratisches Schätzungsverfahren, das die regionale Verankerung der Schätzerinnen und Schätzer und den Milizgedanken weiterhin gewährleistet. Die SGV legt zweckmässige Schätzungsregionen fest und bestimmt für diese Regionen hauptamtliche Schätzerinnen und Schätzer. Bei Bedarf können die Schätzerinnen und Schätzer sich gegenseitig vertreten. Die Gebäudewertschätzungen (Neubau, Anbau, Umbau, Sanierung, Revision) werden entweder vor Ort oder auf Basis der Akten (z. B. eines detaillierten Kostenvoranschlags für Sanierung oder Anbau) im Büro vorgenommen. Bei komplexen Schätzungen oder der Datenerfassung für das Steueramt können die Schätzerinnen oder der Schätzer nebenamtliche Fachpersonen aus den Schätzungsregionen hinzuziehen und auf Antrag der Versicherten müssen sie dies zwingend tun. In einfachen Fällen kann die Gebäudewertschätzung an eine nebenamtliche Fachperson aus der Region delegiert werden. Auch erfolgt die Schadensschätzungen grundsätzlich durch den Innendienst der SGV, soweit es sich nicht um komplexe Fälle handelt oder eine Abschätzung vor Ort erforderlich ist. Sowohl die hauptamtlichen Schätzerinnen

und Schätzer wie auch die nebenamtlichen Fachpersonen unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und § 38 des Staatspersonalgesetzes sowie im Rahmen der Katasterschätzung auch der Geheimhaltungspflicht nach § 128 des Steuergesetzes. Im Gebäudeversicherungsgesetz braucht dies deshalb nicht mehr speziell verankert zu werden.

Ausdrücklich festgehalten wird sodann (Abs. 4), dass die SGV zur Bewältigung von Grossschadeneignissen überkantonalen Schadenorganisationen beitreten und mit diesen Leistungsvereinbarungen abschliessen kann. Zu denken ist namentlich an Erdbebenereignisse mit einer Vielzahl von Gebäudeschäden, die nach Massgabe der Statuten des Schweizerischen Pools für Erdbebenversicherung zu entschädigen sind. Die SGV wird hier bei der Schadensschätzung rasch an ihre personellen Grenzen stossen. Um die bestehende Lücke im Vorbereitungsdispositiv zu schliessen, ist sie heute schon Mitglied des Vereins «Schadenorganisation Erdbeben» (SOE), der im Jahr 2021 von den Kantonen, der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie der Privatassekuranz gegründet wurde. Zweck des Vereins ist der Aufbau und der Betrieb einer Organisation, die nach einem Erdbeben die nötigen personellen und technischen Ressourcen bereitstellt, um beschädigte Gebäude innert nützlicher Frist zu beurteilen und eine Schätzung der zu erwartenden Wiederaufbau- bzw. Reparaturkosten zu erstellen (siehe Art. 2 der Statuten SOE).

Die Schätzung von Versicherungswert und Gebäudeschäden ist vorwiegend eine fachtechnische Materie. Entsprechend legt das Gesetz nur die wesentlichen Eckpunkte fest und ist es im Übrigen der SGV aufgetragen, für die Einzelheiten der Gebäude- und Schadensschätzung ein Schätzungsreglement erlassen (Abs. 5).

## § 12 Aufsichtsorgane

Die Aufsicht des Regierungsrates über die SGV entspricht Art. 85 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Es handelt sich bei der Anstaltsaufsicht um eine sog. Rechtsaufsicht, d.h. die Geschäftstätigkeit der SGV wird auf die Einhaltung der Vorgaben von Gesetz und Verordnung geprüft, nicht aber auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit.

Abs. 2 entspricht § 12 Abs. 4 der PCG-Richtlinien SO. Der Geschäftsbericht ist demnach jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates dem Kantonsrat als oberste aufsichtführende Behörde (Art. 66 und 76 Abs. 1 lit. a KV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 2. Gebäudeversicherung

### 2.1 Versicherungspflicht

## § 13 Obligatorium und Monopol

Das Versicherungsobligatorium und das Monopol der SGV sind bereits in der Kantonsverfassung verankert (Art. 99 Abs. 3 KV). § 13 Abs. 1 ist insofern nur deklaratorischer Natur. Die im Kanton gelegenen Gebäude müssen bei der SGV gegen Feuer- und Elementarschäden versichert werden. Versicherungsverträge mit Privatversicherern, die sich über das Monopol hinwegsetzen, verstossen gegen zwingendes kantonales Recht und sind damit nichtig im Sinne von Art. 20 OR. Angesichts dieser klaren Rechtslage wird darauf verzichtet, das Verbot der Doppelversicherung noch ausdrücklich zu erwähnen. Aufgehoben wird auch § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, wonach die Versicherten bei absichtlichem Verstoss gegen das Doppelversicherungsgebot ohne Befreiung von der Prämienpflicht den Ersatzanspruch gegenüber der SGV verlieren. Diese Rechtsfolge widerspricht sowohl dem Monopolgedanken als auch der generellen Nichtigkeit anderweitiger Versicherungsverträge.

Von der Versicherungspflicht sind wie bisher Gebäude ausgenommen, die einen von der SGV festgesetzten Versicherungswert nicht erreichen. Aktuell liegt dieser Wert bei 6'000 Franken (§ 1

Festsetzung und Anpassung des minimalen Versicherungswerts vom 29. Oktober 2010; BGS 618.112.22).

#### § 14 Gebäudebegriff

Der Gebäudebegriff gehört aufgrund der zentralen Bedeutung, die ihm für die Gebäudeversicherung im Monopol zukommt, auf Gesetzesstufe geregelt. Der bisherige veraltete Wortlaut wurde überarbeitet und präzisiert. Aus dem Kriterium der Dauerhaftigkeit folgt dabei ohne weiteres, dass Bauten, die ohne Absicht bleibender Verbindung mit dem Boden erstellt werden (wie Hütten, Buden, Baracken etc.), nicht als Gebäude gelten. Die Nichtaufnahme solcher Fahrnisbauten in die Versicherung wird deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Der obligatorischen Gebäudeversicherung unterstehen auch gewisse gebäudeähnliche Bauten. Diese werden vom Regierungsrat wie bisher in der Verordnung bestimmt, ebenso die Gebäudebestandteile und Einrichtungen, die mit dem Gebäude mitversichert sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass ein Gebäude zusammen mit seinen Bestandteilen von Bundesrecht wegen einer tatsächlichen und rechtlichen Einheit bildet (Art. 642 Abs. 2 ZGB; SR 210). Entsprechend sind im Gebäudeversicherungsrecht der Kantone wie auch in der Privatassekuranz die Gebäudebestandteile im sachenrechtlichen Sinn grundsätzlich mitversichert. Die Versicherungsbranche kennt indessen verschiedene Ausnahmen, die in Regulativen zur Abgrenzung von Gebäude und Fahrhabe jeweils näher ausgeführt werden. Dabei hat sich bis heute schweizweit keine einheitliche Praxis herausgebildet, was wenig befriedigend ist. Auf Verbandsebene sind deshalb Bestrebungen für eine Vereinheitlichung in Gang. Damit sich eine allfällige gesamtschweizerische Lösung ohne grossen Aufwand ins kantonale Recht übertragen lässt, erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Abgrenzungsrichtlinie an die SGV delegieren kann, zumal es sich hierbei um eine ausgesprochen versicherungstechnische Materie handelt.

#### § 15 Beginn der Versicherungspflicht

Die obligatorische Gebäudeversicherung umfasst auch die Bauversicherung. Entsprechend sind Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten ab Beginn der Bauarbeiten zu versichern. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Prämienleistungspflicht zu laufen. Die Bauversicherung erfolgt wie bisher zur Kostenvoranschlagssumme der versicherten Gebäudebestandteile und Gegenstände (vgl. § 22 Abs. 1 des geltenden Gesetzes).

#### § 16 Beginn der Versicherungsdeckung

Vom Beginn der Versicherungspflicht zu unterscheiden ist der Beginn der Versicherungsdeckung. Nach früher geltendem Recht entstand die Haftung der SGV in der Regel erst mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens. Wurde die Anmeldung unterlassen, ob bewusst oder aus Versehen, war die betreffende Eigentümerschaft zwar versicherungs- und prämienleistungspflichtig, hatte jedoch keinen Versicherungsschutz und ging im Schadenfall leer aus. Da diese Härte mit dem solidarisch fundierten Gebäudeversicherungsmonopol nur bedingt vereinbar ist, wurde das System der Anmeldedeckung anlässlich der Teilrevision 2019 in Anlehnung an die Regelung in anderen KGV-Kantonen modifiziert und mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert. Liegt eine Baubewilligung vor, so besteht die Versicherungsdeckung automatisch ab Baubeginn (§ 16 Abs. 1 lit. a). Die Baubehörde hat dabei der SGV von jeder erteilten Baubewilligung unverzüglich Kenntnis zu geben (§ 16 Abs. 2; siehe auch § 11 Abs. 1 Bauverordnung; BGS 711.61), wobei gegenüber der Bauverordnung präzisiert wird, dass die Mitteilung nicht nur «schriftlich» im engeren Sinn, sondern auch in elektronischer Form erfolgen kann. Daneben bleibt auch die Eigentümerschaft meldepflichtig (vgl. § 31 Abs. 1).

Die Anmeldedeckung greift nach wie vor, wenn ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder wenn es sich um eine nicht bewilligungspflichtige Baute oder bauliche Änderung handelt (§ 16 lit. b). Mit der Einreichung des Schätzungsbegehrens (§ 16 lit. c) beginnt die Versicherungsdeckung bzw. deren Anpassung zu laufen, wenn die versicherte Person eine Neuschätzung ihres Gebäudes verlangt. In allen übrigen Fällen, namentlich wenn eine Anmeldung unterbleibt oder die SGV von sich aus eine Neuschätzung anordnet, beginnt die Deckung bzw. deren Anpassung mit der rechtskräftigen Schätzung (§ 16 lit. d).

## § 17 Ausschluss aus der Versicherung

Die Schadenverhütungspflicht (§ 34) verlangt von den Versicherten, dass sie Mängel, die für das Gebäude eine Erhöhung der Schadengefahr mit sich bringen, innert nützlicher Frist beheben. Wird dies bei einer erheblichen Gefährdung trotz Aufforderung unterlassen, kann die SGV nach vorgängiger Androhung den Ausschluss aus der Versicherung verfügen. Gegenüber dem geltenden Gesetz wird präzisiert, dass sich der Ausschluss auch auf einzelne Gebäudeteile beziehen kann und dass die Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger sowie Nutzniessungs- und Wohnberechtigte insoweit über die Androhung des Ausschlusses zu informieren sind, als sie aus dem Grundbuch ersichtlich sind. Damit wird klargestellt, dass die SGV etwa bei Inhaberschuldbriefen oder bloss vertraglichen Nutzungsrechten nicht zu Nachforschungen hinsichtlich der Berechtigten verpflichtet ist. Nicht mehr vorgesehen ist, dass die SGV den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern gegenüber auch nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung während weiteren 2 Jahren zur Ausrichtung der Entschädigung im Schadenfall verpflichtet bleibt (so noch § 19 Abs. 5 des geltenden Gesetzes). Eine solche Versicherung eines Hochrisikos, nota bene ohne Gegenleistung in Form einer risikogerechten Prämie, ist sachlich nicht angemessen. Die Grundpfandgläubigerschaft ist durch die Pflicht zur Information über den angedrohten Versicherungsausschluss hinreichend geschützt. Sie kann die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer ihrerseits zur Mängelbehebung anhalten und im Unterlassungsfall, wenn der Versicherungsschutz entfällt, das Hypothekendarlehen umgehend kündigen und zurückfordern.

## 2.2 Versicherte Gefahren

Die obligatorische Gebäudeversicherung bietet Schutz vor Feuer- und Elementarschäden. Neu werden die beiden versicherten Gefahren zusammen mit den zugehörigen Deckungsausschlüssen in zwei separaten Paragraphen geregelt. Die Nebenleistungen, die bei Eintritt eines versicherten Ereignisses zusätzlich zum Gebäudeschaden erbracht werden, gehören systematisch zur Schadenvergütung (Ziffer 2.6) und werden dort in § 40 festgelegt.

## § 18 Feuerschäden

Das geltende Gesetz führt (in § 12 lit. c) u.a. noch die Elektrizität als mögliche Schadenursache (ohne Brand) an. Der Kanton Solothurn ist damit einer der ganz wenigen Kantone, die heute noch eine solche Deckung vorsehen. Im Referenzprodukt des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV) sind die Elektrizitätsschäden nicht enthalten, d.h. sie sind nicht rückversichert. Diesem Umstand wurde in dem Sinne Rechnung getragen, als die Elektrizität als Schadenursache zwar nicht generell ausgeschlossen, jedoch auf den praktisch bedeutsamen Fall der Schäden infolge Überspannung eingegrenzt wurde.

Daneben wurden die Deckungsausschlüsse um Schäden infolge gewerbsmässiger Sprengung erweitert. Solche Schäden sind ein Betriebsrisiko, das den betreffenden Unternehmen nicht durch die Solidargemeinschaft der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer abgenommen werden soll. Gegenüber Dritten greift von Bundesrechts wegen eine Gefährdungshaftung (Art. 27 Sprengstoffgesetz; SprstG; SR 941.41) und besteht zudem regelmässig auch eine Betriebshaftpflichtversicherung. Klargestellt wurde ferner, dass Schäden infolge Überschallknalls keine versicherten Explosionsschäden sind.

## § 19 Elementarschäden

Die versicherten Elementargefahren und Deckungsausschlüsse wurden inhaltlich und sprachlich an das Referenzprodukt des IRV angepasst. Dies betrifft in Abs. 1 vorab die «natürlichen Bodenbewegungen», die nach heutigem Verständnis lediglich insoweit als ein versichertes Elementarereignis betrachtet werden können, als es sich um einen «Erdfall» handelt. Ein solcher liegt vor, wenn sich der Boden über natürlichen Hohlräumen in einer schnellen, vertikalen, oft trichterförmigen Bewegung auf natürliche Art und Weise absenkt. Im Zusammenhang mit Erdfall ist oft auch von Dolinen die Rede. Sodann ist anstelle von «Schneelast» von «Schneedruck» die Rede, ohne dass damit inhaltlich eine Änderung verbunden wäre.

In Abs. 2 wird ausgeführt, welche Wasserschäden nicht als versicherte Hochwasser- und Überschwemmungsschäden gelten. Dies trifft vorab bei Schäden infolge Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen zu. Keine versicherten Elementarschäden sind daneben auch Schäden infolge Rückstau aus Kanalisationen sowie Grundwasser. Letzteres wird heute bereits in § 8 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz klargestellt. Dass Schäden, die durch das bloße Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wände und Fenster entstehen, keine Elementarschäden sind, versteht sich von selbst und wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Nach wie vor versichert bleiben solche Schäden aber, wenn das Eindringen auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen und nicht Folge eines Konstruktions- oder Unterhaltungsmangels ist.

Abs. 3 enthält die in der Elementarversicherung üblichen Deckungsausschlüsse. Für diese ist charakteristisch, dass auch bei Vorliegen eines Elementarereignisses kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Gebäudeschaden im Wesentlichen durch eine andere Ursache verursacht wurde und damit nicht in einem rechtlich massgebenden Zusammenhang zur versicherten Gefahr steht. Als solche Ursachen fallen namentlich Naturereignisse ohne aussergewöhnliche Heftigkeit und fortgesetzte Natureinflüsse sowie Konstruktions-, Unterhalts- und Baugrundmängel in Betracht.

Der Regierungsrat wird in Abs. 4 ausdrücklich dazu ermächtigt, die versicherten Gefahren und Deckungsausschlüsse in der Verordnung näher zu umschreiben.

## § 20 Ausgeschlossene Gefahren

Der Niedergang von Meteoriten in besiedeltem Gebiet könnte enorme, unkalkulierbare Schäden zur Folge haben, die nach heutigem Kenntnisstand der Versicherungsbranche nicht versicherbar und entsprechend auch im Referenzprodukt des IRV nicht enthalten sind. Aus diesem Grund wurden die Meteoritenschäden bereits anlässlich der Revision im Jahre 2012 bei den versicherten Elementarereignissen gestrichen. Darüber hinaus ist es jedoch auch erforderlich, Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Meteoriten verursacht werden, ausdrücklich auszuschliessen; dies deshalb, weil es bei Feuer- und Explosionsschäden nicht auf die Ursache ankommt und solche Schäden folglich ersetzt werden müssten, falls sie durch einen Meteoriten herbeigeführt würden.

## 2.3 Versicherungswerte

### § 21-24

Die Umschreibung der Versicherungswerte erfolgt wie bisher im Gesetz, wenn auch in vereinfachter und modernisierter Form. Inhaltlich ergeben sich zwei Neuerungen: Zum einen wird

dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zeitwertversicherung nicht nur bei einer erheblichen Entwertung (> 50 % des Neuwerts), sondern auch aus anderen wichtigen Gründen wie z. B. ohne Baubewilligung erstellte Bauten angezeigt sein kann. Es wird Sache des Regierungsrats sein, diese Gründe in der Verordnung festzulegen. Zum andern wird, einem praktischen Bedürfnis entsprechend, die Möglichkeit geschaffen, bei Objekten mit ideell wertvoller Bausubstanz wie Kunst- und Altertumswerten ein Gebäude zu einer vereinbarten festen Versicherungssumme zu versichern. Präzisiert wird zudem, dass eine Anpassung an den Stand der Baukosten nur dann zu erfolgen hat, wenn sich diese erheblich ändern (§ 24). Bei bloss geringfügigen Änderungen der Baukosten ist eine jährliche Anpassung sachlich nicht gerechtfertigt.

#### § 25 Schätzung

Wie bei den Ausführungen zum Schätzungswesen (§ 11) dargelegt, handelt es sich bei den Schätzungsmodalitäten um eine ausgesprochen technische Materie, die sinnvollerweise durch die SGV geregelt wird. Im Gesetz wird nur mehr festgehalten, in welchen Fällen eine Gebäudeschätzung erfolgt. Die Einzelheiten hat die SGV in einem Schätzungsreglement festzulegen.

Die Verbindung von Gebäudeschätzung und Datenerhebung für die Katasterschätzung ist zweckmässig und hat sich bewährt. Daran wird auch nach Aufhebung der Schätzungskommissionen festgehalten. Die SGV und das kantonale Steueramt regeln die Einzelheiten einschliesslich der Abgeltung in einer Leistungsvereinbarung (vgl. die Vereinbarung zwischen dem kantonalen Steueramt und der SGV betreffend Erfassung von Gebäudedaten für die Katasterschätzung vom 19. Februar 2019). Die Datenbearbeitung ist in §§ 130 und 130bis des Steuergesetzes geregelt.

#### § 26 Meldung an das Grundbuchamt und die Einwohnergemeinden

Die Meldung des Versicherungswerts an das Grundbuchamt entspricht bisherigem Recht und hat ihre Grundlage in Art. 20 Abs. 1 lit. f der Eidgenössischen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1). Die automatische Mitteilung der eingeschätzten Gebäudeversicherungssumme oder deren Erhöhung infolge wertvermehrender Änderungen an die Einwohnergemeinden wurde anlässlich der Teilrevision 2019 eingeführt, namentlich um unnötigen Verwaltungsaufwand zu eliminieren. Die Einwohnergemeinden benötigen die betreffenden Daten zur Berechnung der Gebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 29 Abs. 1 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, GBV; BGS 711.41). Gemäss § 21 Abs. 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDSG; BGS 114.1) erfordert eine automatische Datenbekanntgabe eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

#### 2.4 Prämien

##### § 27 Prämienpflicht

Die Entrichtung einer jährlichen Prämie von den jeweils gültigen Versicherungswerten der Gebäude ist die zentrale Pflicht der Versicherten. Ihre Regelung hat anlässlich der Teilrevision 2019 einige wenige Änderungen erfahren, die unverändert übernommen werden. So werden in Fällen, in denen die Versicherung lediglich während eines Teils des Jahres besteht, angebrochene Monate nicht mehr voll veranschlagt, die Abrechnung erfolgt vielmehr pro rata temporis auf den Tag der Beendigung der Versicherung. Demgegenüber bleibt es dabei, dass bei Ausschluss einzelner Risiken aus der Versicherung kein Anspruch auf Prämienreduktion besteht. Ferner wird in Abs. 4 wie bisher festgehalten, dass bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentumsgemeinschaft Prämienschuldnerin ist. Tatsächlich handelt es sich bei der Prämie (wie auch bei den übrigen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Versicherungsverhältnis) um eine gemeinsame Last der Stockwerkeigentumsgemeinschaft (Art. 712h Abs. 2 Ziff. 3 ZGB), die insoweit als handlungs-, partei- und prozessfähig gilt (Art. 712l ZGB). Die Kompetenz zur Festsetzung einer Mindestprämie wird aus gesetzessystematischen Gründen neu bei der Prämienbemessung (§ 28

Abs. 3), die Anpassung und Nachforderung von Prämien im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei der Regelung dieser Pflicht (§ 31) geregelt.

#### § 28 Prämienbemessung

Die SGV ist nicht gewinnorientiert und es ist ihr von Verfassungswegen auch untersagt, eine (fiskalische) Abgabe an den Kanton in die Prämienkalkulation miteinzubeziehen (siehe die Erläuterung zu § 29). Die Regelung des Prämienbedarfs wird entsprechend angepasst (Abs. 1). Demgegenüber bleibt die Möglichkeit einer Minimalprämie unverändert (Abs. 3).

Was den Prämientarif (Abs. 2) betrifft, ist Folgendes zu beachten: Die Prämie ist ihrer Natur nach eine Abgabe in Form einer Verwaltungsgebühr, bei der die Bemessung im Einklang mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip erfolgt und die Grenzen der Abgabenerhebung somit hinlänglich bestimmt sind. Die Kriterien, nach denen der Prämientarif auszugestaltet ist, sind dabei dem Wandel der versicherungstechnischen Erkenntnisse unterworfen. Dies erfordert eine gewisse Flexibilität, um den Tarif an neue Verhältnisse und den Stand der Versicherungstechnik anzupassen. Im Gesetz wird deshalb lediglich festgehalten, dass der Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen zu erlassen ist, unter Berücksichtigung angemessener Solidarität. Letzteres folgt aus dem solidarischen Zweck des Gebäudeversicherungsmonopols und spielt hier im System der Prämienhebung seit jeher eine wichtige Rolle. Es bedeutet, dass in der Solidargemeinschaft aller Solothurner Eigentümerinnen und Eigentümer ein gewisser Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken stattfinden soll und die Prämie nicht allein nach technischen Aspekten wie etwa dem statistischen Schadenverlauf bestimmt wird. Wie in der Mehrzahl der Gebäudeversicherungserlasse üblich, obliegt der Erlass des Prämientarifs dem obersten Leistungsorgan der SGV (§ 7 Abs. 2 lit. g). Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Anstalt, und es ist deshalb nur konsequent, wenn sie auch das zentrale Element der Finanzierung der Versicherung, die Bemessung der Prämien, auf Grundlage der versicherungstechnischen Kompetenz der SGV bestimmen kann.

#### § 29 Überschussabgabe

Gemäss dem geltenden § 35bis hat die SGV jährlich eine Abgabe von 2 % des Prämienetrags an die Staatskasse zu leisten. Eine in dieser Weise ausgestaltete Monopolabgabe ist indessen nach heutiger Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Abgaberechts nicht mehr vereinbar. Auch verstösst die Abgabe gegen das Doppelbesteuerungsverbot, indem sie den Prämienetrage fiskalisch belastet und die Versicherten damit indirekt besteuert werden, ungeachtet der Tatsache, dass auf der Versicherungsprämie bereits seitens des Bundes eine Stempelabgabe erhoben wird (Art. 132 Abs. 1 BV; Art. 21 ff. des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe vom 27. Juni 1973 [StG; SR 641.10]). Die Monopolabgabe wird deshalb abgelöst durch eine verfassungskonforme Abgabe auf dem Überschuss, der sich im Geschäftsjahr je nach Schadenverlauf gewissermassen zufällig ergibt. Da die Abgabe in Bezug auf das Prämienvolumen und die Entlastungsmöglichkeit der Versicherten von untergeordneter Bedeutung sein sollte, wird sie auf 10 % des Jahresüberschusses, höchstens jedoch 1.5 Million Franken, limitiert. Die SGV ist zudem zur Anpassung der Prämien oder Leistungen verpflichtet, wenn während mehrerer Jahre nach der Reservebildung gemäss § 4 namhafte Überschüsse verbleiben.

#### § 30 Durchsetzung

Die Bestimmungen über die Fälligkeit und das gesetzliche Grundpfandrecht werden unverändert übernommen. Sie haben bereits im Rahmen der Teilrevision 2019 die erforderlichen Anpassungen

sungen erfahren. So wurde hinsichtlich Rechtsöffnung der Terminus «rechtskräftige Prämienrechnung» verankert. Eine solche liegt vor, wenn die Rechnung auf einer rechtskräftigen Einschätzung und Prämienfestsetzung beruht. Wo in der Police oder anderweitig eine solche Festsetzung fehlt, erfolgt die Verfügung der Prämie mit der Prämienrechnung, die nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege in Rechtskraft erwächst. Der SGV steht es frei, in welcher Weise sie vorgehen will. Im einen wie im andern Fall liegt letztlich eine rechtskräftige Prämienrechnung vor, die als vollstreckbare Verfügung im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) und damit als definitiver Rechtsöffnungstitel gilt.

Gestrichen wurde die Bestimmung, wonach der Prämienbezug durch die Direktion erfolgt (siehe § 39 Abs. 2 des geltenden GVG). Es handelt sich hierbei um eine genuine Aufgabe der SGV, deren Erfüllung sie im Rahmen ihrer Organisationsautonomie im Geschäftsreglement selbst festlegen kann.

## 2.5 Präventions- und Interventionsbeiträge

### § 31 Beiträge der Versicherten

Die SGV erhebt mit den Versicherungsprämien seit jeher auch Beiträge an die Prävention und Intervention. Diese dienen der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen Brandschutz, Elementarschadenprävention und Feuerwehrewesen sowie der Deckung der Verwaltungskosten für diese Tätigkeitsbereiche.

Anders als die Versicherungsprämie waren die Präventions- und Interventionsbeiträge bis Ende 2009 nicht der eidgenössischen Stempelsteuer unterstellt. Mit der Änderung der Verordnung über die Stempelabgaben (StV; SR 641.101) per 1. Januar 2010 forderte der Bund eine ausdrückliche kantonale rechtliche Trennung zwischen Prämien und Präventions- und Interventionsbeiträgen, um hinsichtlich dieser Beiträge auch weiterhin von der Stempelsteuer befreit zu sein. Diesem Trennungsgebot kam der Kanton Solothurn mit der Teilrevision von 2010 und der Änderung von § 36 Abs. 5 des geltenden Gesetzes nach. Während die betreffende Bestimmung eher knapp ausgefallen ist, enthält die Neufassung nun alle wesentlichen Punkte der Beitragserhebung. So wird für die Beitragsbemessung das Kostendeckungsprinzip verankert und bestimmt, dass die Beiträge als Zusatz im Prämientarif festzulegen sind. Letzteres entspricht nicht nur der Praxis der SGV, sondern auch derjenigen anderer kantonalen Gebäudeversicherungen. Die öffentliche Sachversicherung basiert auf dem System des Sicherns und Versicherns, das nachhaltig und dauerhaft günstige Prämien gewährleistet und damit im fundamentalen Interesse der Solidargemeinschaft der Versicherten liegt.

Soweit in Ziffer 2.5 für einzelne Modalitäten wie etwa die Frage der Zahlungspflicht, die Prorate-Erhebung der Beiträge, die solidarische Haftung bei Mit- oder Gesamteigentum oder die Durchsetzung der Beitragsforderung keine Regelung aufgestellt ist, gelangen die Vorschriften über die Prämien auf die Präventions- und Interventionsbeiträge sinngemäss zur Anwendung.

### § 32 Beiträge von Privatversicherungen

Grundlage der Beitragspflicht der Privatversicherer bildet Art. 88 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), wonach die Kantone den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen können. Entsprechend dieser im Jahre 2006 revidierten und auf die Elementarschadenprävention ausgedehnten Bestimmung ist nicht mehr von «Löschbeitrag» die Rede, sondern findet der Begriff der Präventions- und Interventionsbeiträge Verwendung.

Die Beitragshöhe ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzusetzen. Sie bleibt vorderhand allerdings in konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts auf 0.05 Promille des versicherten Kapitals begrenzt (so auch § 37 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Immerhin

ist künftig eine moderate Erhöhung nicht ausgeschlossen, angesichts der Ausdehnung des Löschbeitrags auf die Elementarschadenprävention.

## 2.6 Pflichten der Versicherten

### § 33 Anzeigepflicht

Die Versicherten haben der SGV wie bisher innert 30 Tagen alle Gefahrenerhöhungen und andere Tatsachen anzuzeigen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, so etwa auch Neubauten und wertvermehrnde Änderungen an bestehenden Bauten inklusive Baubeginn.

Wird die Anzeigepflicht verletzt, kann die SGV die entgangenen Prämien für den Zeitraum von fünf Jahren nachfordern. Das Entrichten einer (risikogerechten) Prämie ist das Äquivalent für den Versicherungsschutz. Entsprechend ist eine Prämienachforderung immer sachgerecht und wird eine vorsätzliche Unterlassung der Anzeige neu nicht mehr vorausgesetzt. Umgekehrt soll eine Meldepflichtverletzung nicht mehr ohne weiteres eine Kürzung der Versicherungsleistung erlauben (so noch § 50 lit. c des geltenden Gesetzes), sondern nach dem Kausalitätsprinzip nur mehr insoweit, als die Gefahrenerhöhung den Schaden effektiv vergrössert hat.

### § 34 Schadenverhütungspflicht

Die Schadenverhütungspflicht ist zu unterscheiden von der Schadenminderungspflicht (§ 37). Sie ist zeitlich nicht auf das unmittelbare Vorfeld des Schadenfalls sowie die Phase danach begrenzt, sondern hält die Versicherten generell dazu an, einen Beitrag zur Vermeidung oder Reduktion möglicher Brand- oder Elementarschäden zu leisten. Dazu gehört neben dem ordnungsgemässen Unterhalt des Gebäudes insbesondere, dass die Vorschriften über die Brand- und Elementarschadenprävention (gemäss Ziffer 3 des Gesetzes) jederzeit eingehalten sind.

Das Unterlassen der gebotenen Schadenverhütungsmassnahmen zieht versicherungsrechtliche Sanktionen nach sich. So kann etwa die SGV den ganzen oder teilweisen Ausschluss aus der Versicherung im Sinne von § 17 verfügen oder das Gebäude unter Umständen, z. B. bei erheblichen Unterhaltsmängeln oder anderen wichtigen Gründen, nurmehr zum Zeitwert versichern (§ 22 Abs. 1). Im Schadenfall kann sie die Deckung in Anwendung von § 19 Abs. 3 ausschliessen, wenn der Schaden im Wesentlichen durch einen Konstruktions- oder Unterhaltsmangel u.a. verursacht wurde. Insbesondere aber kann und soll die SGV die Versicherungsleistung kürzen, wenn eine Gebäudeeigentümerin oder ein Gebäudeeigentümer offenkundig gebotene und zumutbare Schadenverhütungsmassnahmen oder gar von der SGV angeordnete Schutzvorkehrungen nicht ergriffen hat (§ 44 Abs. 1 lit. a und d).

### § 35 Schadenmeldung

Die Eigentümerschaft ist wie bisher verpflichtet, den Eintritt eines Schadenereignisses der SGV unverzüglich nach seiner Feststellung zu melden (Abs. 1). Nicht übernommen, weil unverhältnismässig und dem Kausalitätsprinzip widersprechend, demgegenüber wurde die Vorschrift, wonach die SGV die Entschädigung ablehnen kann, wenn der Schaden schuldhaft mehr als fünf Tage nach Entdeckung des Schadens gemeldet wird. Neu soll eine Ablehnung oder Kürzung der Versicherungsleistung insoweit erfolgen können, als infolge schuldhaft verspäteter Anzeige die Ursache oder das Ausmass des Schadens nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden kann (Abs. 2). Im Übrigen bleibt es dabei, dass der Entschädigungsanspruch unabhängig von einem Verschulden in jedem Fall erlischt, wenn der Schaden nicht innert Jahresfrist seit dem Schadenereignis angezeigt wird (Abs. 3). Es handelt sich um eine Verwirkungsfrist, die auch für die Nachmeldung von Schäden gilt, die anlässlich der Schadenabschätzung nicht bemerkt wurden (Abs. 4).

### § 36 Veränderungsgebot

Das geltende Verbot der Veränderung am Schadenobjekt (§ 43) wurde als solches unverändert übernommen. Präzisiert wurde, dass nicht nur Anordnungen der zuständigen Organe (insbesondere der Feuerwehr und der SGV) vorbehalten bleiben, sondern mit Blick auf die Schadenminderungspflicht auch Veränderungen, welche die Versicherten zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens vornehmen.

Die bisherige enge Fassung des Kürzungsrechts der SGV (§ 50 lit. d GVG) wurde in Entsprechung zum Kausalitätsprinzip angepasst und erweitert. Neu kann die Entschädigung insoweit verweigert oder gekürzt werden, als durch unberechtigte Veränderungen am Schadenobjekt die Feststellung des Schadens beeinträchtigt oder der Schaden erhöht wurde.

### § 37 Schadenminderungspflicht

Die Schadenminderungspflicht oder Rettungspflicht, wie sie früher genannt wurde, hat ihre Grundlage im Gebot des Handelns nach Treu und Glauben. Dieses gebietet, dass die Versicherten im Schadenfall unter Einschluss des unmittelbaren Vorfelds des Schadenereignisses alles Zumutbare vorkehren, um den Schaden möglichst klein zu halten oder gar noch zu verhindern. Es handelt sich um eine wesentliche Obliegenheit, die neu ausdrücklich im Gesetz verankert wird. Im Unterlassungsfall besteht die Rechtsfolge in der Kürzung der Entschädigung um den Betrag, um den sie bei Erfüllung der Schadenminderungspflicht kleiner ausgefallen wäre.

## 2.7 Schadenvergütung

### § 38 Ersatzwert

Die Regelung des Ersatzwerts wurde redaktionell überarbeitet und vereinfacht. Insbesondere wurde klargestellt, dass der Abbruchwert nicht nur massgebend ist, wenn das Gebäude von seiner Eigentümerschaft (subjektiv) zum Abbruch bestimmt wurde, sondern auch dann, wenn ein Gebäude objektiv von seinem Zustand her abbruchreif war. Im Gesetz geregelt wird nun mehr, dass als Abbruchwert der Verkaufswert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich der Abbruchkosten gilt (heute § 15 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

Die Einzelheiten der Schadenermittlung sind im Übrigen vorwiegend fachtechnischer Natur und sollen entsprechend von der SGV im Schätzungsreglement festgelegt werden.

### § 39 Totalschaden

Der Ersatzwert bildet bei der vollständigen Zerstörung eines Gebäudes die obere Grenze der Versicherungsleistung. Wird das Gebäude kostengünstiger wiederaufgebaut, so werden lediglich die effektiven Wiederherstellungskosten vergütet. Andernfalls würde eine nicht gerechtfertigte Überentschädigung vorliegen.

### § 40 Teilschaden

Bei Teilschäden wird die Ersatzleistung grundsätzlich nach der sog. Proportionalmethode festgelegt, d.h. sie wird nach dem Verhältnis des beschädigten Teils zum gesamten Gebäude und dessen Ersatzwert ermittelt. Beträgt die Schadenssumme jedoch weniger als 1/5 des Ersatzwerts, werden die effektiven Wiederherstellungskosten ersetzt, in der Zeitwertversicherung gekürzt um den Mehrwert, der sich aus der Wiederherstellung ergibt. Entschädigt wird hier mit andern Worten nur der Zeitwert der beschädigten und wiederhergestellten Bauteile. Diese Regelung hat sich bewährt und wird unverändert beibehalten. Sie erlaubt eine unbürokratische, kundenfreundliche Schadenerledigung. Übernommen wurde auch das Recht der SGV, den Versicherten

eine angemessene Minderwertentschädigung auszurichten, falls die Wiederherstellungskosten im Verhältnis zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

#### § 41 Verzicht auf Wiederherstellung

Die Entschädigung zum Neuwert soll es der Eigentümerschaft ermöglichen, das beschädigte Gebäude ohne Zuschuss eigener Mittel in gleicher Art und Grösse wiederaufzubauen. Dies entspricht nicht nur dem Schutzzweck der obligatorischen Gebäudeversicherung, sondern auch dem volkswirtschaftlichen Interesse, das an der Erhaltung der Gebäudesubstanz besteht. Wird das Gebäude nicht mehr wiederhergestellt, entfällt die innere Rechtfertigung der Neuwertversicherung und es liegt in dem Umfang, in welchem die Eigentümerschaft über den effektiven wirtschaftlichen Wert des Gebäudes hinaus (grundlos) in bar entschädigt wird, eine Bereicherung vor. Mit Rücksicht auf das im Versicherungs- und Schadenersatzrecht fundamentale Überentschädigungs- bzw. Bereicherungsverbot enthalten deshalb sämtliche Gebäudeversicherungserlasse eine Bestimmung, welche die Neuwertentschädigung von der Wiederherstellung des Gebäudes abhängig macht.

Die Totalrevision wurde zum Anlass genommen, die geltende, verklausulierte und lückenhafte Regelung grundlegend zu überarbeiten. Die Auszahlung wird neu davon abhängig gemacht, dass das Gebäude innert einer Frist von drei Jahren wieder aufgebaut wird, sei es durch die Eigentümerschaft oder deren Rechtsnachfolge; die bisherige Begrenzung auf die Erbinnen und Erben ist zu eng und wird aufgegeben. Die Wiederherstellungsfrist kann aus wichtigen Gründen, etwa bei Verzögerung infolge eines Baubeschwerdeverfahrens, angemessen verlängert werden, wobei das Gesuch vor Ablauf der Dreijahresfrist bei der SGV eintreffen muss. Eine Erstreckung der Wiederherstellungsfrist um mehr als zehn Jahre nach dem Schadeneignis ist jedoch in jedem Fall von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Das Gebäude ist grundsätzlich am gleichen Ort und mit gleichartigem Zweck wieder aufzubauen. Indessen kann die SGV den Aufbau an anderer Stelle oder zu anderem Zweck genehmigen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, bspw. wenn ein Wiederaufbau aufgrund der Naturgefahrenexposition nicht mehr möglich ist. Unterbleibt die Wiederherstellung, wird der Zeitwert im Zeitpunkt des Schadeneintritts vergütet. Nicht gefolgt wird damit dem Beispiel gewisser anderer Kantone, die anstelle des Zeitwerts den Verkehrswert für massgebend erklären. Als klassische Sachversicherung entschädigt die Gebäudeversicherung den Substanzwert des Gebäudes, und keinen darüber hinausgehenden Vermögensschaden infolge Mietertrags- oder Betriebsausfall. Es wäre deshalb nicht sachgerecht, auf den aus dem Nutzungs- bzw. Ertragswert resultierenden Verkehrswert abzustellen.

Bei Teilschäden entspricht die Entschädigung dem Zeitwert, der auf den nicht innerhalb der Dreijahresfrist (oder einer allfälligen Fristerstreckung) wiederhergestellten Teil entfällt, und zwar im Gegensatz zum geltenden Gesetz auch bei Schäden von unter 1/5 des Versicherungswerts. An der bisherigen Regelung (§ 54 Abs. 1 lit. c), die für solche Schäden faktisch einen Wiederherstellungszwang vorsah, wird nicht festgehalten. Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber den Schäden von über 20 % des Versicherungswerts gibt es nicht. Die Prämie bemisst sich auf dem gesamten Versicherungswert und die Versicherten haben entsprechend Anspruch auf Ersatz des erlittenen (wirtschaftlichen) Sachschadens, unabhängig davon, in welchem Umfang die Sache beschädigt wurde und ob sie wiederhergestellt wird oder nicht. Die Sachversicherung dient ihrem Wesen nach der Eigentumsgewährleistung, und zwar nicht nur in der Privatassekuranz, sondern gerade und insbesondere auch in der öffentlich-rechtlichen Monopolversicherung.

#### § 42 Nebenleistungen

Im geltenden Gesetz sind die Nebenleistungen wenig übersichtlich in verschiedenen Bestimmungen geregelt (§ 12 Abs. 1 lit. f, § 13 und § 48). In der Revisionsvorlage wurden sie in einer Bestimmung zusammengefasst und sowohl inhaltlich als auch redaktionell überarbeitet.

Nicht mehr vorgesehen ist eine Ersatzleistung für die Nichtbenutzbarkeit von Wohnräumen, die in Notlagen auf Gesuch hin ausgerichtet werden konnte (vgl. § 13 Abs. 1 lit. b des geltenden Gesetzes). Als Sachversicherung entschädigt die Gebäudeversicherung bloss solche Nebenkosten, die zur Minderung oder Beseitigung des entstandenen Gebäudesachschadens nötig sind. Eine Vergütung für die fehlende Nutzungsmöglichkeit von Wohnraum kennen denn auch nur noch zwei Kantone (neben Solothurn der Kanton Baselland; der Kanton Zug hat die Vergütung anlässlich der Totalrevision 2016 abgeschafft). In der Praxis der SGV hat sie keine nennenswerte Bedeutung erlangt.

Nebenleistungen unterliegen dem Akzessionsprinzip, d.h. ihre Entschädigung setzt einen versicherten Gebäudeschaden voraus. Entsprechend wurde die Gebäudearealversicherung gemäss § 13 Abs. 1 lit. d des geltenden Gesetzes angepasst. Schäden auf dem Gebäudeareal sollen nur mehr ersetzt werden, wenn sie Sachen betreffen, die zum Gebäude gehören und in der eingeschätzten Versicherungssumme eingeschlossen sind. Die Versicherung von dem Versicherungsmonopol nicht unterliegenden Objekten, die bisher ohne Prämienzuschlag, mithin gratis und zudem ohne Rückversicherungsdeckung angeboten wurde (wenn auch nur subsidiär, siehe § 20 Abs. 3), wird aufgehoben. Die betreffenden Risiken können heute bei Bedarf ohne Weiteres bei der Privatassekuranz versichert werden (sog. Umgebungsversicherung). Dasselbe gilt für Räumungskosten auf dem Gebäudeareal. Solche Kosten werden künftig durch die SGV nur insoweit entschädigt, als sie die Räumung von Schutt und Geröll in der unmittelbaren Gebäudeumgebung als Folge eines versicherten Gebäudeschadens betreffen (Abs. 1 lit. a). In diesem Rahmen sind die Räumungskosten auch rückversichert.

Anzufügen ist, dass die Begrenzung der Entschädigung von Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten auf 8 % der Schadensumme bei Feuerschäden und 4 % des Versicherungswerts bei Elementarschäden beibehalten wird, ebenso die Möglichkeit, in besonderen Fällen einen höheren Betrag zu vergüten (Abs. 1 lit. a). Übernommen werden wie bisher auch die Kosten für zweckmässige Schutzmassnahmen (Abs. 1 lit. b) sowie für Schäden am Gebäude und an anderen Liegenschaftsbestandteilen (Bäumen, Kulturen, Einfriedungen, Gartensockel, Geländer usw.), die durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsmassnahmen der zuständigen Organe entstanden sind (Abs. 1 lit. c).

Im Interesse der Rechtsklarheit wird ferner in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass bei Gebäudeschäden, die lediglich noch zum Abbruchwert entschädigt werden, kein Anspruch auf Erstattung der Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten besteht.

#### § 43 Verlust der Entschädigung

Es gehört zu den Grundregeln des Versicherungsrechts, dass eine versicherte Person, die den Schaden vorsätzlich selbst herbeiführt oder dabei in irgendeiner Form (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft) mitwirkt, ihren Ersatzanspruch verliert. In diesem Sinne wurde der veraltete Gesetzeswortlaut angepasst. Gegenüber der SGV bleibt die fehlbare Eigentümerschaft wie bisher ersatzpflichtig für sämtliche durch ihr Verhalten erwachsenen Auslagen.

#### § 44 Kürzung der Entschädigung

Ebenfalls zu den allgemeinen Grundregeln gehört die Kürzung der Versicherungsleistung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Zur Verstärkung und besseren Durchsetzbarkeit der Schadenverhütungspflicht (§ 34) wird dieser Tatbestand dahingehend erweitert, dass eine Kürzung der Entschädigung auch zu vergegenwärtigen hat, wer seine Pflicht zur Scha-

denverhütung offenkundig missachtet hat (lit. a). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Präventionspflicht in der Solidargemeinschaft der Versicherten ein besonderes Gewicht zukommt. Alle Versicherungsnehmerinnen und -nehmer sollen das ihnen Zumutbare für einen günstigen Schadenverlauf beitragen. Zu begegnen gilt es in diesem Kontext auch dem für das Versicherungswesen typischen Phänomen, dass Schutzmassnahmen mit Blick auf den bestehenden Versicherungsschutz nicht ergriffen werden (sog. Moral Hazard).

Bei Schäden, die durch Hilfspersonen oder Personen aus der häuslichen Gemeinschaft schuldhaft verursacht werden, haftet die Eigentümerschaft nur dann, wenn sie sich selbst in der Beaufsichtigung einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat (lit. b). Die Pflicht zur Beaufsichtigung ist dabei weit zu verstehen und erfasst etwa auch fehlende oder mangelhafte Instruktionen und Gefahrenhinweise. Nicht mehr verlangt wird, dass auch die Hilfsperson bzw. die Hausgenossin oder der Hausgenosse grobfahrlässig gehandelt hat. Entscheidend kann letztlich nur sein, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer mit ihrer groben Aufsichtspflichtverletzung eine wesentliche Ursache für den Schadeneintritt gesetzt hat. Wo dies zutrifft, ist eine Kürzung gerechtfertigt und soll sie nicht daran scheitern, dass das Fehlverhalten der Hilfsperson bzw. dasjenige einer Hausgenossin oder Hausgenossen gegenüber dem groben Verschulden der Eigentümerschaft nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Wie bisher kann eine Kürzung auch erfolgen, wenn der Schaden entstanden ist durch unbefugtes Eingreifen in eine elektrische Anlage sowie nicht behobene Mängel oder – wie nun ergänzt und präzisiert wird – unterlassene Schutzmassnahmen innerhalb einer von der SGV oder einer andern mit öffentlichen Aufgaben betrauten Person oder Institution festgesetzten Frist (lit. c).

Die Kürzung wegen Verletzung der Schadenmeldepflicht oder des Veränderungsverbots wird bei den betreffenden Paragraphen geregelt (vgl. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2). Dasselbe gilt auch für die Missachtung der Anzeigepflicht (§ 33 Abs. 2) oder der Schadenminderungspflicht (§ 37 Abs. 2).

#### § 45 Schutz der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger

Wie bisher gilt, dass der teilweise oder gänzliche Verlust des Entschädigungsanspruchs gegenüber den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern nicht greift. Neu wird von diesen jedoch vorab der Nachweis verlangt, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen der Eigentümerschaft nicht gedeckt sind. Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer solvent, ist kein Grund ersichtlich, weshalb die SGV anstelle der versicherten Person die Forderungen der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger begleichen sollte.

#### § 46 Auszahlung

Die Einzelheiten der Auszahlung sollen vom Regierungsrat in der Verordnung geregelt werden, unter Wahrung der Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger gemäss Art. 822 ZGB.

#### § 47 Rückgriff und Rückforderung

Der Rückgriff der SGV auf schadenersatzpflichtige Dritte wurde bereits anlässlich der Teilrevision 2019 angepasst und um ein umfassendes Subrogationsrecht (Forderungsübergang von Gesetzes wegen) erweitert. Die SGV tritt demnach im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistungen in die sämtliche Schadenersatzansprüche der versicherten Person ein, ungeachtet des Rechtsgrundes, auf dem der Ersatzanspruch beruht. Dies entspricht der für die Privatassekuranz seit dem 1. Januar 2022 geltenden Regelung von Art. 95c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1).

Ausdrücklich verankert wird in Abs. 2 das Regressprivileg von Ersatzpflichtigen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen diese eintreten muss. Ihnen gegenüber hat die SGV kein Rückgriffsrecht, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben; der Rückgriff setzt mit andern Worten mittlere oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes ist im Versicherungsrecht seit alters anerkannt, dass die Versicherung nicht auf Personen Rückgriff nehmen soll, gegen die der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin selbst aufgrund einer bestehenden engen Beziehung keine Schadenersatzansprüche stellen würde (*nemo subrogat contra se*). Vor diesem Hintergrund hat es das Bundesgericht konsequenterweise abgelehnt, das Regressprivileg auf die Mieterschaft auszudehnen, da zwischen Mieter und Vermieter für gewöhnlich keine enge Beziehung besteht und damit die Ratio des Regressprivilegs hier nicht greift. Entsprechend bleibt das Regressprivileg nach GVG auf solche Ersatzpflichtige beschränkt, die effektiv in einer engen persönlichen Beziehung zur versicherten Person stehen, sei es, dass sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben oder dass die oder der Versicherte für ihr Handeln einzustehen hat. Letzteres ist namentlich bei Hilfspersonen der Fall.

Das Recht, die Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Leistungen zu verfügen (Abs. 3), entspricht grundsätzlich § 57 des geltenden Gesetzes. Ergänzend wird festgehalten, dass eine längere strafrechtliche Verjährungsfrist vorbehalten bleibt (analog zu Art. 60 Abs. 2 OR). Praktisch relevant ist dies vor allem bei vorsätzlicher Brandstiftung und Verursachung einer Explosion (Art. 221 und 223 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), bei denen die Strafverfolgung erst mit 15 Jahren verjährt (Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB). Es wäre sachwidrig, wenn die SGV hier nach Ablauf von zehn Jahren keinen Rückforderungsanspruch mehr hätte, obwohl die Straftat des oder der Versicherten strafrechtlich nach wie vor sanktioniert werden kann. Meist liegt in solchen Fällen zudem auch ein Versicherungsbetrug vor, was einen zusätzlichen Anspruch der SGV aus unerlaubter Handlung begründet.

### 3. Brandschutz und Elementarschadenprävention

#### 3.1 Allgemeines

##### § 48 Zweck

Der Brandschutz bildet eine in sich geschlossene Regelungsmaterie mit einem spezifischen Schutzzweck. Dieser wird in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1 der verbindlichen Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) umschrieben. Die Bestimmungen über den Brandschutz bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachgütern vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

Die Bestimmungen über die Elementarschadenprävention betreffen demgegenüber nur einen Teilaspekt des Schutzes vor Naturgefahren. Dieser ist primär eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden und Gegenstand der Wald-, Wasserbau-, Planungs- und Baugesetzgebung. Im Gebäudeversicherungsgesetz wird lediglich der Schutz der Gebäude (Objektschutz) vor den versicherten Elementarereignissen durch die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer selbst geregelt. Dass die Versicherten verstärkt in die Verantwortung genommen werden, ist angesichts der Häufung schwerer, teils grossflächiger Elementarereignisse als Folge der Klimaerwärmung unabdingbar. Zweckmässige Objektschutzmassnahmen tragen wesentlich dazu bei, dass das Schadenvolumen gering bleibt und die Gebäude auch langfristig weiterhin zu günstigen Prämien versichert werden können.

##### § 49 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht entspricht abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen dem § 42 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

## § 50 Ausrichtung von Beiträgen

Beitragsleistung zur Förderung des Feuerwehres sowie von Massnahmen am Objekt zur Verminderung der Brand- und Elementarschadengefahr sind ein wichtiges Instrument der SGV, das heute unter dem Titel «Leistungen zur Schadenverhütung» in § 58 im Grundsatz geregelt ist. Nicht mehr verlangt wird neu, dass die Gefahrminderung eine «dauernde» sein muss. Damit können künftig, soweit zweckmässig, auch Beiträge an teilmobile, mobile oder organisatorische Massnahmen (z. B. Dammbalken, Hochwasserschutzsysteme, mobile Sperren etc.) ausgerichtet werden, die je nach den Umständen objektbezogen eine sinnvolle Lösung zu verhältnismässig tiefen Kosten darstellen können.

Weiterhin nicht unterstützt werden Flächenschutzmassnahmen (z. B. Hochwasserschutzdämme oder Schutzwälder) des Gemeinwesens. Diese dienen dem Schutz des Siedlungsgebiets an sich unter Einschluss der Infrastruktur- und Verkehrsanlagen und der Sicherheit im öffentlichen Raum und sind in der Gesetzgebung entsprechend klar dem Bund sowie den Kantonen und Gemeinden zugeordnet. Von diesem übergeordneten Flächenschutz zu unterscheiden ist indessen der sogenannte Arealschutz, d.h. koordinierte bauliche Objektschutzmassnahmen für mehrere Gebäude. Nicht selten ist es effizienter und kostengünstiger, wenn namentlich bei von Oberflächenwasser bedrohten Liegenschaften nicht für jedes einzelne Gebäude Schutzmassnahmen getroffen werden, sondern der Schutz für mehrere Parzellen oder ein ganzes Areal geplant und umgesetzt wird. Solche koordinierten Massnahmen sollen künftig von der SGV unterstützt und gefördert werden können, falls der Schutz demjenigen bei Einzelmassnahmen gleichwertig ist und soweit die Beitragshöhe die Summe der ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigt. Die Beiträge werden dabei an die Trägerschaft der Massnahmen ausgerichtet werden, in der Regel also an den Zusammenschluss der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Sinne einer einfachen Gesellschaft oder einer anderen Organisationsform (z. B. Verein) oder an eine federführende Gemeinde. Gewässerunterhaltmassnahmen werden in keinem Fall unterstützt.

Raumplanerische Massnahmen haben für die Elementarschadenprävention einen hohen Stellenwert und Nutzen. Im Zentrum stehen dabei die kommunalen Gefahrenkarten. Diese beinhalten nicht nur eine Karte mit den Gefahrenbereichen und den Gefahrenstufen, sondern auch einen technischen Bericht mit der Herleitung der Gefahrenbeurteilung sowie Massnahmenvorschläge zur Abwehr oder Verminderung der Gefahren, zur Reduktion des Schadenpotentials oder zur Schadensbegrenzung im Ereignisfall. Die SGV hat ein grosses Interesse daran, dass die Gefahrenkarten regelmässig überprüft, gegebenenfalls revidiert und in der Nutzungsplanung umgesetzt werden. Sie soll hier deshalb künftig ihr Know-how als Fachstelle für Elementarschadenprävention noch vermehrt und über ihre Beteiligung an der Koordinationsstelle Naturgefahren hinaus einbringen und sich an den nötigen Prüf- und Revisionsarbeiten beteiligen können. In welchen Fällen sie dabei auch finanziell einen Beitrag leisten kann, wird in der Verordnung näher zu bestimmen sein.

## § 51 Weitere Förderungsmassnahmen

Die Beratung von Behörden und Privaten, insbesondere der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sowie von Bauschaffenden, in allen Fragen des Brandschutzes sowie der Elementarschadenprävention von Gebäuden entspricht der heutigen Praxis der SGV. Diese kann sich heute für den Brandschutz auf § 39 lit. e der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz stützen. Demgegenüber fehlte für die Beratung im Bereich der Elementarschadenprävention bisher eine explizite normative Grundlage. Ausdrücklich festgehalten wird auch, dass die SGV weitere Massnahmen zur Förderung des Brandschutzes und der Elementarschadenprävention treffen kann wie z. B. die Information mittels Publikationen, Präventionskampagnen, Weiterbildungsangebote, den Unterhalt eines Windmess- und Warnsystems (Projekt SO-Wind 2.0) oder die Erarbeitung von statistischen Grundlagen, Ereignisanalysen und Karten zur Gefahrerkennung (wie eine Gefährdungskarte Sturm im Rahmen des Projektes AIOLOS).

### 3.2 Brandschutz

#### § 52 1. Vollzug und Aufsicht

Der Vollzug des Brandschutzes obliegt bereits heute der SGV. Soweit das geltende Gesetz daneben auch noch die Baubehörden als Vollzugsorgan anführt, entspricht dies nicht mehr der in der Verordnung erfolgten Aufgabenzuweisung. Die Vollzugsaufgaben der SGV umfassen insbesondere die Erteilung von Brandschutzbewilligungen (§ 57), die Zulassung von Fachpersonen für die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen (§ 61) sowie die Durchführung von Brandschutzkontrollen (§ 65). Die Aufsicht über das Brandschutzwesen wird wie bisher durch den Regierungsrat ausgeübt. Die Oberaufsicht liegt beim Kantonsrat (vgl. Art. 76 Abs. 1 lit. a KV).

#### § 53-552. Anforderungen an den Brandschutz

Die Anforderungen an den Brandschutz werden heute umfassend durch die Vorschriften der VKF geregelt. Die «Brandschutznorm» (BSN-VKF) setzt dabei den Rahmen für den allgemeinen, baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz und bestimmt die massgebenden Sicherheitsstandards. Verschiedene «Brandschutzrichtlinien» (BSR-VKF) ergänzen mit detaillierten Bestimmungen und Massnahmen die in der Brandschutznorm gesetzten Vorgaben. Das zuständige Organ der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) erklärte die Vorschriften der VKF für alle Kantone für verbindlich und wird auch künftige Anpassungen im Normenwerk der VKF schweizweit in Kraft setzen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird dies in § 55 Abs. 1 (deklaratorisch) festgestellt. Der Regierungsrat erhält zudem in § 55 Abs. 2 die Kompetenz, in der Verordnung weitere Richtlinien privater Fachorganisationen für verbindlich zu erklären und bei Bedarf zusätzliche Vorschriften zu erlassen, soweit dies mit Blick auf die VKF-Vorschriften noch erforderlich und zweckmässig erscheint. Möglich ist dabei auch eine Subdelegation der Kompetenz zum Erlass zusätzlicher Vorschriften an die SGV.

Im Gesetz wird lediglich der Kern des vorbeugenden Brandschutzes verankert. Dieser beinhaltet vorab eine aktualisierte, an die BSN-VKF (Art. 19) angepasste Fassung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, die jedermann verpflichtet, mit Brand- und Explosionsquellen aller Art wie Feuer, offenen Flammen, Wärme, Elektrizität etc. so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können (§ 53 Abs. 1). Aufgrund des meist hohen Schadenpotentials sind die allgemeine Sorgfaltspflicht wie auch die daraus abgeleiteten konkreten Verhaltensregeln von elementarer Bedeutung und bedeutet ihre Verletzung vielfach eine grobe Fahrlässigkeit. Die Schadenverhütungspflicht umfasst auch alle nötigen Vorsichtsmassnahmen in Bezug auf Hilfspersonen, die mit feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten betraut werden und die vom Geschäftsherrn hinreichend auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen sind, wie auch hinsichtlich Kinder und anderer Personen, die es infolge fehlender oder beschränkter Urteilsfähigkeit zu beaufsichtigen gilt (§ 53 Abs. 2). Verankert werden daneben die Grundsätze des baulichen und betrieblichen Brandschutzes (§ 54, in Anlehnung an BSN-VKF Art. 1 und 8). Dabei wird hervorgehoben, dass sowohl bauliche als auch technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen zu prüfen und nötigenfalls zu ergreifen sind.

#### § 56 Anpassung bestehender Bauten und Anlagen

Das erhebliche öffentliche Interesse an der Verhütung von Brand- und Explosionsschäden gebietet es, dass bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit an neue Brandschutzvorschriften angepasst werden, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden oder eine besonders grosse Personengefährdung besteht (so explizit BSN-VKF Art. 2 Abs. 2). Damit dieser Anpassungspflicht in die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie eingegriffen wird, ist sie auf Stufe Gesetz zu verankern.

## § 57 Brandschutzbewilligung

Gemäss geltender Verordnung obliegt es der SGV, bei Bauten und Anlagen Brandschutzmassnahmen festzulegen (§ 39 Bst. a Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Wärmetechnische Anlagen, Tankanlagen und Biogasanlagen sind bewilligungspflichtig. Ebenso ist bei bestimmten Gebäudekategorien, die aufgrund ihrer Nutzung, der Personenbelegung, Grösse u.a. eine erhöhte Brandgefahr aufweisen, im Baubewilligungsverfahren eine Brandschutzbewilligung einzuholen (§ 40 Abs. 1 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Für alle übrigen Bauten kann die SGV bei Abschluss der Bauversicherung Brandschutzmassnahmen festlegen (§ 40 Abs. 4 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

Neu wird auf Stufe Gesetz eine allgemeine Bewilligungspflicht verankert. Die Errichtung von Bauten und Anlagen wie auch bauliche oder nutzungsbezogene Änderungen an Bauten oder Anlagen benötigen demnach prinzipiell eine Brandschutzbewilligung der SGV. Es ist Sache des Regierungsrats, in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen zu bestimmen und das Verfahren näher zu regeln. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass nach den verbindlichen Vorschriften der VKF die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen in Eigenverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist (BSN-VKF Art. 19 Abs. 2). Insbesondere müssen sie während des gesamten Lebenszyklus der Baute oder Anlage eine wirkungsvolle Qualitätssicherung im Brandschutz sicherstellen (BSN-VKF Art. 17 Abs. 1). Dazu gehört, dass bei der Errichtung wie bei baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen von Bauten oder Anlagen durch Fachpersonen Brandschutzpläne und gegebenenfalls Brandschutzkonzepte eingereicht werden (BSR-VKF 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» Ziffer 5).

## § 58-62 Feuerungsanlagen

Mit der Teilrevision vom 10. Mai 2017 wurde das Kaminfegerwesen liberalisiert. Der Unterhalt der Feuerungsanlagen liegt nunmehr in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlage, wobei die sicherheitstechnische Wartung der Anlagen durch eine von der SGV zugelassene Fachperson zu erfolgen hat. Für Einzelheiten kann auf die Erläuterungen in der Botschaft des Regierungsrates vom 23. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/116) zur betreffenden Gesetzesänderung verwiesen werden. Die Bestimmungen über die Feuerungsanlagen wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Nicht mehr vorgesehen ist, dass ausserkantonale Monopolkonzessionärinnen und Monopolkonzessionäre eines Kaminfegerkreises keinen Anspruch auf Erteilung einer Zulassung haben. Nachdem in den umliegenden Kantonen (mit Ausnahme des Kantons Jura) das Kaminfegerwesen heute ebenfalls liberalisiert ist, kann diese Zulassungsschranke gestrichen werden. Abgesehen von dieser Anpassung wurden einzig die Zulassungsvoraussetzungen geschlechtsneutral formuliert und es wurde der § 69ter Abs. 2 des geltenden Gesetzes, wonach die SGV die Einhaltung der Unterhaltungspflicht prüfen und im Unterlassungsfall Massnahmen anordnen kann, in die Regelung der Brandschutzkontrollen (§ 65) integriert. Zudem wurde die Dokumentationspflicht auf die Fachperson ausgedehnt (§ 62 Abs. 1); dies um sicherzustellen, dass die durchgeführten Wartungsarbeiten und das vereinbarte Kontrollintervall auch dann nachvollzogen werden können, wenn die betreffenden Unterlagen bei der Eigentümerschaft der Anlage im Brandfall zerstört werden sollten.

## § 63 Blitzschutzsysteme

Die Notwendigkeit des Blitzschutzes wie auch die brandschutztechnischen Anforderungen an solche Systeme ist in der einschlägigen Richtlinie der VKV geregelt (BSR-VKF 22-15 «Blitzschutzsysteme»). Ergänzend wird wie bisher im Gesetz vorgeschrieben, dass Blitzschutzsysteme durch eine Fachperson erstellt und gewartet werden müssen, denn nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass eine installierte Anlage ihren Zweck auch effektiv erfüllt. Demgegenüber ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die Tätigkeit dieser Fachleute von einer «Ermächtigung» bzw.

Polizeibewilligung oder Konzessionierung abhängig gemacht wird. An diesem heute noch geltenden Erfordernis (siehe § 63 Abs. 2) wird deshalb nicht festgehalten. Von den Fachpersonen wird indessen verlangt, dass sie sich in ein von der SGV geführtes öffentliches Register eintragen lassen. Das erleichtert zugleich den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern die Suche einer geeigneten Unternehmung. Die SGV kann von der Eigentümerschaft eines Blitzschutzsystems jederzeit den Nachweis verlangen, dass dessen Erstellung oder Wartung durch eine Fachperson erfolgte, die über die in der Verordnung bestimmte fachliche Qualifikation verfügt. Im Unterlassungsfall kann die SGV die Anlage nachprüfen, sei es selbst oder durch eine Fachperson, sowie die Behebung allfälliger Mängel anordnen und nötigenfalls durchsetzen.

#### § 64 Elektrische Installationen

Gemäss Schadenstatistik der SGV machen Brandschäden infolge Elektrizität mengenmässig ca. ein Drittel aller Brandschäden sowie rund die Hälfte der Schadenssumme aus. Die Kontrollen der elektrischen Hausinstallationen erfolgen nach Massgabe der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27) durch die Netzbetreiberinnen. Aus Sicht des Brandschutzes ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die SGV als Brandschutzbehörde von Netzbetreiberinnen über fehlende oder ungenügende Sicherheitsnachweise informiert wird, damit sie die zur Gewährleistung der Brandsicherheit nötigen Schritte einleiten kann. Der bisherige § 62 Abs. 2, der eine Überwachung der Kontrolltätigkeit der Netzbetreiberinnen vorsieht, wird in diesem Sinne angepasst und durch eine entsprechende Meldepflicht ersetzt.

#### § 65 Brandschutzkontrollen

Unter dem Titel «Brandschutzkontrollen» werden die Kontrollaufgaben der SGV zusammengefasst. Sie beinhalten einerseits die Bau- und Abnahmekontrollen, andererseits die klassische Feuer-schau, d.h. die periodische Kontrolle von Bauten und Anlagen unter Einschluss von wärme-, haus- und sicherheitstechnischer Anlagen. Wie erwähnt gehören zu den haustechnischen Anlagen insbesondere auch die elektrischen Installationen.

Die Kontrolltätigkeit der öffentlichen Hand im Bereich des Brandschutzes hat ihre Rechtfertigung in der Gefahr, die naturgemäss von Bränden und Explosionen für Leib und Leben ausgeht. Der Kontrollaufwand der SGV muss in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Schutzziel der Personensicherheit stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass infolge der Entwicklung und des stetigen Fortschritts auf dem Gebiet der Bauprodukte, Feuerungsaggregate, Brandmeldeanlagen etc. heute allgemein ein hohes Sicherheitsniveau besteht. Bau- und Abnahmekontrollen wie auch die periodische Kontrolle bestehender Bauten und Anlagen sind daher vor allem dort noch angezeigt, wo aufgrund der konkreten Umstände, wie Bauart, Nutzung, Brandbelastung, Aktivierungsgefahr u.a. ein erhöhtes Brand- oder Explosionsrisiko besteht oder eine Vielzahl von Personen betroffen und das Schadenspotential entsprechend hoch ist. Die SGV hat nach wie vor auch die Möglichkeit, die Kontrolle für einzelne Gebäude oder Gebäudekategorien wie auch für bestimmte Komponenten einer Fachperson zu übertragen. Bei regelmässigen Kontrollaufträgen sind die submissionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Werden seitens der Fachperson Mängel festgestellt, sind die erforderlichen Verfügungen in jedem Fall durch die SGV zu erlassen (vgl. § 65 Abs. 1).

Hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen wird ergänzend festgehalten, dass diese nach Möglichkeit im Beisein der Eigentümer- oder Nutzerschaft oder ihrer Vertretung vorzunehmen sind.

## § 66 Mängelbehebung

Die Regelung der Mängelbehebung entspricht grundsätzlich den bisherigen §§ 65 Abs. 1 und 66 Abs. 1. Die Vollstreckung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde, d.h. durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des örtlich zuständigen Oberamtes (§ 84 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Explizit verankert wird das Recht der SGV, bei akuter Brand- oder Explosionsgefahr oder unmittelbarer Personengefährdung alle nötigen Sofortmassnahmen zu verfügen, insbesondere auch Nutzungsverbote oder einen Baustopp, unter Androhung der Strafe nach Art. 292 des Strafgesetzbuches im Widerhandlungsfall. Wie bisher steht der SGV für die Kosten der Vollstreckung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 283 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht, und die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 83 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### 3.3 Elementarschadenprävention

#### § 67 Objektschutz

Heute hat sich allgemein die Auffassung durchgesetzt, dass Elementarschadenprävention nur im Verbund von übergeordneter Flächenvorsorge und konkretem Objektschutz wirksam und effizient gestaltet werden kann. Bereits nach geltendem Gesetz (§ 61 Abs. 1) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer deshalb verpflichtet, ihre Gebäude so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie gegen Elementarschäden möglichst gesichert sind.

Für bestehende Gebäude wird mit Rücksicht auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz präzisiert, dass die Präventionspflicht auf notwendige und (insbesondere finanziell) zumutbare Massnahmen beschränkt bleibt. Gleich wie im Bereich des Brandschutzes sind die gebotenen Schutzvorkehrungen vorab bei wesentlichen baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen am Gebäude zu ergreifen. Wesentlich sind dabei namentlich solche Änderungen, die entweder selbst gefahrenexponiert und zu schützen sind oder aber elementarschadengefährdete Gebäudebereiche (Geschosse, Gebäudeseiten u.a.), Gebäudeteile oder Gebäudenutzungen betreffen. Wer das Dachgeschoss umbaut, hat keine Massnahmen zum Schutz des Kellers vor Überschwemmungen zu treffen. Verlangt sind Objektschutzmassnahmen zudem im Nachgang zu einem Schadereignis. Tatsächlich ist es nicht sinnvoll, immer wieder die gleichen oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Schäden zu bezahlen, wenn der Schadeneintritt mit wenig Aufwand verhindert werden könnte. Die Praxis zeigt, dass häufig bereits mit geringen Kosten ein effizienter Schutz zu bewerkstelligen ist, beispielsweise durch Terrainanpassungen, verbesserte Gebäudeabdichtungen, erhöhte Lichtschächte oder Gebäudeöffnungen sowie verstärkte Verankerung von Öltanks. Im Schnitt liegen die Kosten für Objektschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bei rund 5'000 Franken, wobei die Versicherten von der SGV aktuell einen Beitrag von 20 % der Investitionskosten erhalten können. Ob der Umfang der Beiträge anzupassen und je nach Art der Massnahme abzustufen ist, wird der Regierungsrat in der Verordnung festzulegen haben. Soweit kleinere bauliche Schutzvorkehrungen ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen, wird die Zumutbarkeit der Massnahme in der Regel zu bejahen sein. Sie gehören mithin zum ordnungsgemässen Gebäudeunterhalt.

Schutzziele geben vor, welche Anforderungen ein Gebäude erfüllen muss, damit in Bezug auf die versicherten Gefahren ein wirksamer Objektschutz gewährleistet ist. Um in dieser eher technischen Materie Rechtsklarheit zu schaffen, erhält der Regierungsrat die Kompetenz, in der Verordnung die für Bau und Unterhalt der Gebäude massgebenden Schutzziele zu definieren. Wie im Brandschutz kann er dabei die Richtlinien von Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention verbindlich erklären oder selbst zusätzliche Vorschriften erlassen. Ebenso steht es ihm offen, diese Kompetenz der SGV als zuständige Fachbehörde zu übertragen.

Anzufügen ist, dass die SGV in der Elementarschadenprävention – im Gegensatz zum Brandschutz – bei festgestellten Schutzdefiziten nicht Objektschutzmassnahmen verfügt und real durchsetzt. Das Unterlassen der gebotenen Massnahmen hat lediglich versicherungsrechtliche Konsequenzen (siehe § 34 Abs. 3).

#### § 68 Fachbericht

Vor der Errichtung von Gebäuden sowie baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen an Gebäuden soll grundsätzlich bei der SGV ein Fachbericht Elementarschadenprävention eingeholt und im Baubewilligungsverfahren eingereicht werden. Der Fachbericht der Präventionsspezialistinnen und -spezialisten der SGV hat eine wichtige Funktion, indem er sicherstellen soll, dass Bauvorhaben genügend sicher vor Naturgefahren erstellt werden. Er zeigt der bauwilligen Eigentümerschaft auf, ob und gegebenenfalls welche Schutzvorkehrungen nötig sind, damit das Gebäude hinreichend vor Elementarschäden geschützt und die versicherungsrechtliche Präventionspflicht erfüllt ist. Aus fachlicher Sicht nötige Schutzmassnahmen sind von der Baubehörde in der Baubewilligung festzulegen. In besonderem Masse angezeigt ist der Fachbericht bei Bauvorhaben, die im Gefahrenbereich von Hochwasser, Überschwemmung und Oberflächenabfluss sowie Sturz- und Rutschprozessen geplant sind. Es wird Sache des Regierungsrats sein, in der Verordnung die Einzelheiten zu regeln und die Ausnahmen vom Erfordernis eines Fachberichts Elementarschadenprävention zu bestimmen.

#### 4. Feuerwehrwesen

Die Bestimmungen über das Feuerwehrwesen wurden neu strukturiert. In einem ersten Abschnitt (Ziffer 4.1) werden Auftrag und Organisation der Feuerwehren festgelegt. Anschliessend folgt die Regelung der Dienstpflicht (Ziffer 4.2) sowie die Bestimmungen über die Pflichten Dritter (Ziffer 4.3).

Inhaltlich bringt die Totalrevision keine grundlegenden Änderungen mit sich. An der bewährten Feuerwehrmilizorganisation wird festgehalten. Punktuelle Anpassungen erfolgen, wo dies für eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Feuerwehren erforderlich ist. Dazu gehören die Konzentration auf den Grundauftrag der Feuerwehren, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit unter sich wandelnden gesellschaftlichen, technologischen und weiteren Bedingungen sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Kontext die Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), die heute der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) angegliedert ist und in der alle 26 Kantone vertreten sind. Die FKS stellt im Grundlagendokument «Konzeption Feuerwehr 2030» (vormals Konzeption Feuerwehr 2015) die schweizweit massgebenden Zielsetzungen, Grundsätze und Standards für das Feuerwehrwesen auf. Den Kantonen obliegt es, ihre Gesetzgebung so auszugestalten, dass die Umsetzung dieser gesamtschweizerischen Vorgaben jederzeit sichergestellt ist.

##### 4.1 Auftrag und Organisation der Feuerwehren

#### § 69 Aufgaben

Die Regelung der Aufgaben der Feuerwehr wurde überarbeitet und an die Konzeption Feuerwehr 2030 der FKS angepasst. Der Auftrag der Feuerwehren ist demnach die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Unter Intervention ist dabei der unverzügliche, befristete Einsatz in Kooperation mit Polizei, Sanität sowie im Rahmen der Katastrophenhilfe zu verstehen. Aufgabe der Feuerwehr ist mit andern Worten die akute Gefahrenabwehr als Ersteinsatzformation. Soweit möglich und zweckmässig, fällt darunter auch die Abwehr unmittelbar drohender Schadenereignisse, etwa das Ergreifen von Sofortmassnahmen bei kurz bevorstehenden Überschwemmungen.

Bestimmungen über die Mitwirkung der Feuerwehren können auch in andern kantonalen oder kommunalen Erlassen enthalten sein. Auf Kantonsebene betrifft dies namentlich das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) sowie das Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 (BGS 712.921) und die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000 (BGS 712.922). Auch den Gemeinden steht es offen, in ihrem Feuerwehrreglement weitere Aufgaben wie z. B. den Einsatz bei Herznotfällen vorzusehen, die eine rasche und grössere Hilfe erfordern. Der eigentliche Auftrag der Feuerwehren darf indessen nicht verwischt und das Milizsystem und die hohe Einsatzbereitschaft der Feuerwehrangehörigen nicht zu sachfremden Zwecken missbraucht werden. Der Einsatz der Feuerwehren soll immer im Rahmen der akuten Gefahrenabwehr erfolgen. Bewachungsaufgaben sowie die Unterstützung von Polizeiaktionen (wie Verkehrs- und Ordnungsdienst) gehören nicht zum Aufgabenbereich der Feuerwehren.

#### § 70 Vollzug und Aufsicht

Die Bestimmung über den Vollzug und die Aufsicht wird gegenüber dem geltenden Recht (§ 70) konkreter gefasst. Trägerinnen der Feuerwehr sind nach wie vor die Gemeinden (Abs. 1), ebenso wie die Aufsicht weiterhin der SGV obliegt, ausgeübt durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin (vgl. § 87 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Die SGV untersteht ihrerseits der Aufsicht des Regierungsrats und die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen wird durch den Kantonsrat ausgeübt (Art. 76 Abs. 1 lit. a KV).

Als Aufsichtsbehörde bleibt es auch in der Kompetenz der SGV, in den sog. Kommandoakten die nötigen Weisungen zu erlassen, insbesondere betreffend der Organisation, Bestände und Ausrüstung der Feuerwehr, den Übungsdienst und das Kurswesen einschliesslich die Kursentschädigung sowie den Einsatz und die Alarmorganisation (vgl. § 88 und § 108 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Die Kommandoakten sind mithin das zentrale Instrument, um das Feuerwehrwesen nach Massgabe der Vorgaben und Standards der FKS kontinuierlich weiterzuentwickeln und an gewandelte Anforderungen anzupassen. Zu den weiteren Aufgaben der SGV gehört wie bisher auch die Organisation und Durchführung der Feuerwehrkurse (§ 81 des geltenden Gesetzes sowie §§ 94 ff. der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) sowie der Betrieb eines zentralen Datenverwaltungssystems, mit dem die Feuerwehren wie auch die SGV ihre gesetzlichen Aufgaben administrieren können, unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Letzteres ist aktuell in § 93bis der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz geregelt und wird bei der Revision der Verordnung entsprechend zu übernehmen sein.

#### § 71-72 Orts- und Regionalfeuerwehren

Die Regelung der Orts- und Regionalfeuerwehren entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 71). Den Gemeinden obliegt es, eine Ortsfeuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten (Abs. 1). Zu den Einrichtungen, welche die Gemeinden zu diesem Zweck bereitzustellen haben, gehört heute auch der Unterhalt der nötigen ICT-Infrastruktur (Abs. 2). Als Trägerinnen der Feuerwehr haben die Gemeinden dabei für die Kosten der Feuerwehr aufzukommen, soweit sie nicht durch Dritte finanziert werden, namentlich durch Beiträge der SGV, Abgeltungen im Bereich der Nationalstrassen, Eisenbahninfrastruktur und ABC-Wehr, Entschädigungsleistungen für Einsatzkosten oder Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen.

Wie bis anhin können sich mehrere Gemeinden auch zu einer Regionalfeuerwehr nach Massgabe des Gemeindegesetzes zusammenschliessen, wo die Verhältnisse dies rechtfertigen. Neu soll hierfür jedoch die Zustimmung der SGV als unmittelbare Aufsichtsbehörde erforderlich sein, da in der Sache nur die SGV bzw. das von ihr betriebene Feuerwehrinspektorat beurteilen kann, ob ein Zusammenschluss zweckmässig ist oder nicht. Dasselbe gilt für die Frage, ob zur Erhöhung der Feuerwehrbereitschaft für mehrere Gemeinden die Schaffung von Regionalfeuerweh-

ren oder andere Massnahmen angezeigt sind und welche Bedingungen es dabei von den Gemeinden zu erfüllen gilt. Vermag z. B. eine Ortsfeuerwehr die massgebenden Richtzeiten für den Einsatz nicht mehr zu gewährleisten, muss die Aufsichtsbehörde einschreiten und die nötigen Anordnungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr treffen können. Soweit eine Gemeinde mit dem Entscheid der SGV nicht einverstanden ist, kann sie die Angelegenheit dem Regierungsrat als Aufsichtsbehörde der SGV unterbreiten.

### § 73 Betriebsfeuerwehren

Abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen wurde die bisherige Regelung der Betriebsfeuerwehren unverändert übernommen (vgl. § 72 des geltenden Gesetzes). Mit Blick auf Art. 46 der verbindlichen Brandschutznorm der VKF wurde insbesondere präzisiert, dass eine Betriebsfeuerwehr nur in Betrieben mit grossem Brandrisiko, erhöhter Personengefährdung oder erschwerter Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr zur Diskussion steht.

### § 74 Feuerwehren mit Sonderaufgaben

Die Zuständigkeit für die Aufgaben der ABC-Wehr ist in der Verordnung über den kantonalen Schadendienst geregelt. Für andere Sonderaufgaben wie die Personenrettung bei Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen fehlte bislang eine explizite gesetzliche Zuweisungsnorm, wie sie mit § 74 nunmehr geschaffen wird. Die Zuweisung der Sonderaufgaben durch die SGV erfolgte bislang gestützt auf §§ 93 und 113 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz über den Piktettdienst und die ausserkommunale Hilfeleistung sowie das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben (BGS 618.512) vom 1. Juli 2013. Auf Gesetzesstufe wird nun auch festgehalten, dass die SGV mit den Trägern der betreffenden Feuerwehren individuelle Leistungsvereinbarungen abzuschliessen hat (bisher § 2 Abs. 2 des erwähnten Reglements). Darin sind die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung zu regeln.

### § 75 Feuerwehrreglement

Den Gemeinden und Betrieben mit einer anerkannten Betriebsfeuerwehr obliegt es wie bis anhin, ein Feuerwehrreglement zu erlassen, das vom zuständigen Departement – heute das Wirtschaftsdepartement – zu genehmigen ist (vgl. § 106 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Neu ist vorgängig die SGV anzuhören, die auch den Mindestinhalt des Feuerwehrreglements zu bestimmen hat.

### § 76 Wasserbezugsorte

Vorab ist festzuhalten, dass die Bereitstellung und Lieferung von Löschwasser Sache der Trägerinnen und Träger der Siedlungswasserwirtschaft ist (vgl. § 90 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15] vom 4. März 2009). In Ergänzung dazu befasst sich § 76 mit den Löschwasserbezugsorten, für deren Vorhandensein die Gemeinden gemäss § 71 Abs. 2 zu sorgen haben. Das geltende Recht enthält diesbezüglich nur in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz im Rahmen der Beitragsordnung unter dem Titel Löschwasserversorgung (§ 22-24) einige Vorgaben. Neu wird im Gesetz präzisiert, dass unter Wasserbezugsorten Hydrantenanlagen mit genügend grosser Wasserreserve und ausreichend Druck zu verstehen sind. Erweist sich eine Hydrantenanlage als ungenügend oder kann eine solche aus technischen oder finanziellen Gründen nicht erstellt werden, hat die SGV zu bestimmen, was an die Stelle der Hydrantenanlage treten soll, etwa Löschwasserbehälter, Löschweiherr oder ähnliche Einrichtungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden nur zur Erstellung der öffentlichen Erschliessungsanlagen verpflichtet sind. Wo Gebäude ausserhalb der Bauzone im Sinne von § 114 Abs. 2 und 3 GWBA nicht an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen werden, endet entsprechend auch die Löschwasserversorgungspflicht des Gemeinwesens. Es

obliegt diesfalls den betreffenden Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern, den erforderlichen Wasserbezugsort zu erstellen und zu unterhalten, was nötigenfalls durch die Gemeinden als Trägerinnen der Feuerwehr gemäss § 71 Abs. 2 durchzusetzen ist.

Um sicherzustellen, dass die Wasserbezugsorte jederzeit erstellt, unterhalten und durch die Feuerwehren benutzt werden können, wird in Abs. 4 eine entsprechende Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer statuiert. Ferner soll die SGV weiterhin die nötigen Weisungen in einem Reglement erlassen können (Abs. 5), namentlich betreffend die technischen Bedingungen, welche die Wasserversorgungsanlagen zu erfüllen haben, sowie die Löschwasserversorgung ausserhalb der Bauzone. Aktuell finden sich diese Weisungen in den Allgemeinen Bedingungen betreffend die Beiträge an Löschwasserversorgungsanlagen (Abrufbar unter [www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch) > Feuerwehr > Löschwasser > Informationen).

#### § 77 Nachbarhilfe

Die Regelung der Nachbarhilfe entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 113 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz i.V.m. § 73 Abs. 3 des Gesetzes). Die Verwaltungskommission der SGV hat gestützt auf ihre diesbezügliche Vollzugskompetenz das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben erlassen.

#### § 78-79 Beiträge und Beschaffung

Beiträge der SGV zur Förderung des Feuerwesens haben eine lange Tradition. Das Gesetz enthält dabei wie bisher (vgl. § 58) lediglich den Grundsatz der Beitragsgewährung und überlässt die Regelung der Einzelheiten dem Ordnungsgeber. Vorgegeben wird einzig, dass bei der Festsetzung der Beiträge die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Rationalisierung der Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen ist. Zudem wird festgehalten, dass die SGV zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den Kommandoakten ermächtigt werden kann, da es zweckmässig ist, wenn Detailfragen in den für das Feuerwesens massgebenden Weisungen beantwortet werden.

Eine wesentliche Neuerung ist auf Verordnungsstufe vorgesehen, indem der Beitrag der SGV an die nach den Kommandoakten zu beschaffenden Mittel der Feuerwehren (persönliche Ausrüstung, Material, Gerätschaften und Fahrzeuge) von heute 35 % auf 50 % erhöht werden soll. Der jährliche Feuerwehraufwand der Gemeinden wird dadurch künftig um rund 1,4 Mio. Franken reduziert und die Gemeinden werden zudem in Bezug auf die eigenen Submissionskosten entlastet. Eine solche substantielle Beitragserhöhung lässt sich indessen nur angemessen finanzieren, wenn die SGV im Gegenzug – wie nun in § 79 festgehalten – die Mittel der Feuerwehren zentral beschaffen und entsprechend einen Volumenrabatt erzielen kann. Um die Mitsprache der Gemeinden zu gewährleisten, soll seitens der SGV eine «Beschaffungskommission» eingesetzt werden, in der Mitglieder aus dem Feuerwehrverband Solothurn (FKSO) vertreten sind und die Bedürfnisse der Feuerwehren in der zentralen Mittelbeschaffung einbringen können. In der Kommission kann ebenfalls darüber befunden werden, ob die Beschaffung gewisser der Mittel, insbesondere Kleinmaterialien, gestützt auf § 79 Abs. 2 an die Gemeinden delegiert werden soll, auch mit Blick auf die Berücksichtigung des regionalen Gewerbes.

#### 4.2 Dienstpflicht

##### § 80 Beginn und Dauer

Am Grundsatz der Feuerwehrendienstpflicht für alle Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde wird festgehalten. Unverändert bleibt auch der Beginn der Dienstpflicht. Demgegenüber greift bei deren Dauer eine differenzierte Lösung. Grundsätzlich endet die Dienstpflicht nicht mehr mit 42, sondern erst im Alter von 48. Damit wird zum einen der Tatsache Rechnung getragen, dass in den meisten Gemeinden die Dienstdauer bereits heute gestützt auf § 77 Abs. 3 des geltenden

Gesetzes auf Personen erstreckt wurde, die älter als 42 sind (das Dienstalalter liegt dabei zwischen 46-50). Zum andern gilt es zu berücksichtigen, dass zum Erwerb der notwendigen Erfahrungen in der Ausbildung und für Einsätze eine längere Dienstdauer unabdingbar ist, heutzutage indes viele Personen erst deutlich nach 21 in eine Gemeinde zuziehen und in die Feuerwehr eintreten. Diesem Problem lässt sich nur mittels einer Anhebung des Alters des Dienstaustritts begegnen. Im Gegenzug ist dafür vorgesehen, dass die Dienstpflicht alternativ nach 25 erfüllten Dienstjahren endet.

#### § 81 Freiwilliger Feuerwehrdienst

In den Feuerwehren wird bereits heute zum Teil freiwillig Feuerwehrdienst geleistet von Personen, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben oder (noch) nicht dienstpflichtig sind. Diese Möglichkeit wird neu explizit im Gesetz verankert, zusammen mit der Regel, dass freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 19. Altersjahr an die Dienstjahre angerechnet wird.

#### § 82 Erfüllung der Dienstpflicht

Die Bestimmung über die Erfüllung der Dienstpflicht entspricht § 76 Abs. 2 des geltenden Gesetzes.

#### § 83 Befreiung von der Dienstpflicht

Die Befreiungsgründe wurden weitgehend unverändert aus dem geltenden Gesetz (§ 77bis) übernommen, unter Einschluss der Kompetenz des Regierungsrats, in der Verordnung Personen, die bei Brandfällen in die Lage kommen, amtliche Funktionen auszuüben, von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht zu befreien (vgl. § 107 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Inwieweit die heutige Aufzählung der Funktionsträger in der Verordnung noch zeitgemäss und sachgerecht ist, wird zu überprüfen sein. Übernommen wurde auch die Befugnis der Gemeinden, im Feuerwehrreglement weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst, nicht aber von der Ersatzabgabe, zu befreien (vgl. § 77ter des Gesetzes und § 107 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Der Entscheid über die Befreiung von der Dienstpflicht obliegt wie bisher der hierfür zuständigen Gemeindebehörde (vgl. nunmehr § 82 Abs. 2).

#### § 84 Aktiver Feuerwehrdienst

Es gehört zum Wesen des aktiven Dienstes, dass die übertragenen Aufgaben erfüllt und die vorgeschriebenen Übungen und Kurse besucht werden müssen (so bisher § 90 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Dasselbe gilt für die Pflicht zur Bekleidung eines Grades (vgl. § 80 des geltenden Gesetzes). Ausdrücklich festgehalten wird nunmehr, dass die Dienstleistenden Anspruch auf Ausrichtung eines Soldes haben.

#### § 85 Massgebende Feuerwehr

Im Grundsatz gilt weiterhin, dass der aktive Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde geleistet wird, sei es in der Gemeindefeuerwehr oder allenfalls einer anerkannten Betriebsfeuerwehr. Dies kann jedoch zum Teil unbefriedigend sein, etwa wenn der Arbeitsort in erheblicher Entfernung von der Wohnsitzgemeinde liegt oder ausserkommunal in einem Unternehmen mit Betriebswehr gearbeitet wird. Unter zwei Bedingungen soll deshalb der aktive Dienst auf Gesuch hin in einer anderen Solothurner Orts-, Regional- oder Betriebsfeuerwehr erfüllt werden können: Erstens muss eine solche Lösung unter den gegebenen Umständen, insbesondere aufgrund der Arbeitssituation und Qualifikation der feuerwehrpflichtigen Person, zweckmässig sein, und zweitens muss der Mannschaftsbestand der Wohnsitzgemeinde dies auch zulassen. Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist die SGV, die vor dem Entscheid die Wohnsitzgemeinde anzuhören hat.

## § 86 Erwerbsausfallentschädigung

Die Regelung der Erwerbsausfallentschädigung im Kurswesen entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 96 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Einzig das Minimum des Erwerbsersatzes wird neu nicht mehr im Gesetz festgeschrieben, sondern es wird der Minimalansatz gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung (EO) für massgebend erklärt. Dieser beträgt aktuell 62 Franken, was teuerungsbereinigt in etwa dem bisherigen Minimum von 40 Franken (1987) entspricht.

## § 87 Unfallversicherung

Der Dienst in der Feuerwehr, namentlich die Ernstfalleinsätze, sind mit erheblichen Personenrisiken verbunden. Entsprechend haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass alle dienstleistenden Personen angemessen gegen die Folgen von Unfall versichert sind, was den Schutz vor Berufs- bzw. dienstleistungsbedingten Krankheiten im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.2) miteinschliesst. Gegenüber dem geltenden Recht (vgl. § 109 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) wird präzisiert, dass die Versicherungspflicht auch für nicht dienstpflichtige Personen gilt, die im Rahmen eines Einsatzes Hilfe leisten oder für Übungen beigezogen werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die ganz überwiegende Zahl der Angehörigen der Feuerwehr bereits als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ab einem Arbeitspensum von 8 Wochenstunden obligatorisch gegen Nichtberufsunfälle versichert ist. Deckungslücken bestehen vor allem bei selbstständig Erwerbstätigen sowie nicht- oder nur sehr beschränkt berufstätigen Personen, die lediglich über eine Grundunfalldeckung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.1) ohne Zusatzversicherung verfügen. Die Gemeinden haben für die Dienstleistenden deshalb nur insoweit eine Unfallversicherung abzuschliessen, als diese nicht selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Für Betriebe mit Betriebsfeuerwehr wird in Abweichung zum geltenden § 109 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz keine Versicherungspflicht mehr statuiert, da für die Betriebsangehörigen von Bundesrechts wegen ein Versicherungsobligatorium besteht und das UVG in jedem Fall eine angemessene Versicherungsdeckung bietet.

Anzufügen ist, dass in Ergänzung zum Unfallversicherungsschutz nach UVG und KVG sowie der von den Gemeinden sicherzustellenden Versicherungsdeckung für die Angehörigen der Feuerwehr subsidiär eine gesamtschweizerische Versicherungslösung besteht, die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) betrieben wird. Die Prämien für diesen zusätzlichen Versicherungsschutz werden von der SGV bezahlt.

## § 88 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe ist ein Entgelt für die Befreiung vom aktiven Dienst. Sie soll gewährleisten, dass Dienstleistende nicht schlechter gestellt sind als jene Dienstpflichtige, die vom aktiven Dienst dispensiert werden und dadurch den zeitlichen Belastungen und Risiken des Feuerwehrdienstes entgehen. Die Ersatzabgabe ist ihrer Natur nach mit der Dienstplicht verknüpft und entfällt mit deren Beendigung.

Die Bestimmungen über die Ersatzabgabe wurden unverändert übernommen (siehe § 77ter Abs. 3 sowie § 78 des geltenden Gesetzes). Das Minimum und Maximum der Abgabe von 20 Franken und 400 Franken entspricht dem Beschluss der Verwaltungskommission der SGV vom 13. Dezember 2002 (BGS 618.23), mit dem die im Gesetz genannten Beträge von 10 Franken und 150 Franken an die Teuerung angepasst wurden. Für einen erneuten Teuerungsausgleich besteht aktuell kein Anlass. Als Stichtag für den Teuerungsstand gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

## § 89 Befreiung von der Ersatzabgabe

Die Bestimmungen über die Befreiung von der Ersatzabgabe wurden lediglich redaktionell überarbeitet (vgl. § 78 Abs. 4-6 des geltenden Gesetzes).

### 4.3 Pflichten Dritter

## § 90 Alarmpflicht

Weiterhin gilt, dass Personen, die einen Brand, ein schadenstiftendes Elementarereignis oder Anzeichen davon entdecken, dies unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden und Betroffene zu alarmieren haben (vgl. § 89 Abs. 1 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz; für Brandereignisse siehe auch Art. 22 der verbindlichen Brandschutznorm 1-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF). Die Erfahrung lehrt, dass eine sofortige Alarmierung meist von entscheidender Bedeutung ist, um Brand- und Elementarschäden wirksam zu begrenzen.

## § 91 Inanspruchnahme von Sachen

Die Duldungspflicht der Privaten hinsichtlich der Inanspruchnahme von Sachen durch die Feuerwehr im Ernstfall wie auch zu Übungszwecken entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 74 des Gesetzes sowie § 89 Abs. 2 der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Nicht mehr in der Verordnung, sondern auf Gesetzesstufe festgehalten wird nunmehr, dass die Halterinnen und Halter requirierter Fahrzeuge angemessen zu entschädigen sind. In Frage steht dabei eine Nutzungsentschädigung (Benzin etc.). Die Ersatzpflicht der Gemeinden für Sachschäden richtet sich demgegenüber nach der Billigkeitshaftung gemäss § 10 des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21).

## § 92 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

Die Bestimmungen über die Ersatzpflicht für Einsatzkosten (bisher unter dem Titel «Rückgriff» in § 75 geregelt) wurden in verschiedener Hinsicht überarbeitet. Im Grundsatz gilt weiterhin, dass die Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich sind. Einsatzkosten haben vorab diejenigen Personen zu tragen, die den Einsatz der Feuerwehr entweder vorsätzlich oder – neu auch – grobfahrlässig nötig gemacht oder veranlasst haben. Grobfahrlässig handelt, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde. Das Verhalten muss Unverständnis, Kopfschütteln und Tadel auslösen, mithin die Grenze des Tolerierbaren überschreiten («schlechthin unverständlich», «das darf nicht passieren»), damit eine Überwälzung der Einsatzkosten gerechtfertigt ist.

Bereits aus der Gewässerschutz- und Umweltschutzgesetzgebung folgt sodann, dass bei ABC-Einsätzen das Verursacherprinzip gilt (Art. 3a und 54 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG; SR 814.20]; § 4 des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 [BGS 712.921]). Neu ist daneben vorgesehen, dass auch bei Unfällen mit Verkehrsmitteln aller Art (Strassen-, Bahn- und Luftverkehr) der Verursacher oder die Verursacherin für die Einsatzkosten aufzukommen hat. Dies entspricht der für Motor- und Luftfahrzeuge sowie Eisenbahnen geltenden Gefährdungshaftung. Die Feuerwehren sollen hier nicht schlechter gestellt sein als die Geschädigten.

Die weiteren Tatbestände, die eine Ersatzpflicht nach dem Verursacherprinzip auslösen, wurden unverändert übernommen. Bei Hilfeleistungen in Unglücksfällen sind die Rettungs- und Bergungskosten der Interventionsdienste in der Regel durch den Unfallversicherer gedeckt. Dass die

Eigentümerinnen und Eigentümer automatischer Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm für die Einsatzkosten aufzukommen haben, ist nach wie vor sachgerecht, ebenso wie die Kostentragungspflicht von Personen, die Dienstleistungen der Feuerwehr bei besonderen Vorkommnissen oder für Veranstaltungen in Anspruch nehmen.

Verankert wird in Abs. 3 neu die Regel, wonach mehrere Ersatzpflichtige für die Einsatzkosten solidarisch haften, d.h. jeder bis zur vollständigen Befriedigung für den gesamten Ersatzbetrag belangt werden kann. Wird etwa ein Brand durch zwei Täter vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, ist es nicht gerechtfertigt, wenn die Gemeinde die Einsatzkosten der Feuerwehr von jedem Täter anteilmässig einfordern muss und bei Insolvenz des einen Täters im Rahmen von dessen Anteil leer ausgeht. Die solidarische Haftung mehrerer Ersatzpflichtiger ist ein Fundamentalsatz des ausservertraglichen Haftpflichtrechts, der auch für die Überwälzung der Einsatzkosten der Feuerwehr gelten soll.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Einsatzkosten auf Grundlage eines kommunalen Gebührentarifs zu verrechnen sind (Abs. 4). Im Interesse der Rechtsklarheit wird zudem festgehalten, dass der Ersatz der Einsatzkosten von den Gemeinden nach Massgabe des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) verfügt wird (Abs. 5). Der Rechtsschutz richtet sich somit nach §§ 197 ff. GG.

#### § 93 Gebühren für Brandmelde- und Löschanlagen

Die von Seiten des Kantons erhobenen Anschluss- und Unterhaltsgebühren für automatische Brandmelde- und Löschanlagen sind im kantonalen Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. In den Bestimmungen über das Feuerwehrwesen bleibt festzuhalten, dass auch die Gemeinden eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehren gemäss kommunalem Gebührentarif erheben können.

#### 5. Elementarschadenfonds

Das geltende Gesetz regelt unter dem Titel «Elementarschadenhilfe» nicht nur den Elementarschadenfonds, sondern enthält daneben einen Verweis (§ 82) auf das Gesetz über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151). Dieser Verweis ist rein deklaratorisch und wird im totalrevidierten Gesetz nicht mehr angeführt.

#### § 94-96 Verwaltung, Finanzierung und Fondsleistungen

Der Kanton Solothurn unterhält einen Elementarschadenfonds (ESF), der in limitiertem Umfang nicht versicherbare Elementarschäden an Grundeigentum ausserhalb der Gebäude deckt (Kulturen, Einfriedungen, Stützmauern, Wege, Brücken, Leitungen u.a.), in Ergänzung zu den Beiträgen, die vom «Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» («fondssuisse») gewährt werden. Der ESF hat wie ähnliche Fonds in den übrigen Kantonen eine langjährige Tradition, an der festgehalten wird. Er bietet einen klaren Mehrwert für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit Landbesitz im Kanton Solothurn, und dies zu sehr überschaubaren Kosten für die Träger des Fonds.

Gespiesen wird der ESF vom Kanton Solothurn zu 50 % sowie den solothurnischen Gemeinden und der SGV zu je 25 %. Vorgeschrieben ist ein Mindestfondsvermögen von 600'000 Franken, das aktuelle Vermögen beläuft sich auf 1.6 Mio. Franken. In den letzten Jahren konnten die durchschnittlichen Beitragsleistungen von rund 35'000 Franken vollständig durch realisierte Finanzerträge aus dem Fondsvermögen finanziert werden. Der ESF soll der SGV angeschlossen bleiben und weiterhin von dieser verwaltet werden. Die Angliederung an eine andere geeignete Kantonsstelle wäre zwar denkbar; zwingende Gründe für eine solche administrative Umorganisation sind indessen nicht vorhanden.

Divergenzen zwischen dem ESF und dem fondssuisse, wie sie im geltenden Gesetzestext etwa hinsichtlich der Beitragsberechtigung, den Schadenursachen und den beitragsberechtigten Objekten vorhanden sind und in der Praxis jeweils bereinigt werden mussten, sind nicht zweckmässig. Für die Beitragsvoraussetzungen, aber auch für das Anmeldeverfahren, die Schadenermittlung, den anrechenbaren Schaden sowie den Mindestschaden und den Selbstbehalt, wird deshalb vollumfänglich auf die Richtlinien des in der Elementarschadenhilfe schweizweit federführenden fondssuisse verwiesen.

Aktuell leistet der fondssuisse an den anrechenbaren Schaden einen Beitrag von 60 % und der ESF einen solchen von 20 %, womit der geschädigten Eigentümerschaft ein selbst zu tragender Anteil von 20 % verbleibt. Mit Blick auf die Praxis des fondssuisse im Zusammenspiel mit seinen Partnern auf kantonaler Ebene soll der ESF-Beitrag neu auf 30 % erhöht und der Selbstbehalt entsprechend auf 10 % gesenkt werden. Die Einzelheiten der Beitragsgewährung werden im Übrigen vom Regierungsrat in der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz soweit erforderlich festzulegen sein.

## 6. Rechtsschutz- und Strafbestimmungen

### § 97 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ist in § 10 des geltenden Gesetzes wie folgt ausgestaltet: Gegen Verfügungen der Direktion betreffend Gebäudeeinschätzungen, Schadenabschätzungen, Ablehnung des Entschädigungsanspruchs sowie Kürzung der Schadenvergütung infolge Verschuldens ist unmittelbar Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Gegen alle übrigen Verfügungen entscheidet die Verwaltungskommission als erste Beschwerdeinstanz. Dieser Rechtsmittelweg ist für die Versicherten jeweils mit Aufwand (Schreibaarbeit) und Kosten (Leistung eines Kostenvorschusses/Kostentragung bei Unterliegen) verbunden, was zum Teil aufgrund aussergerichtlicher Einigungen gar nicht nötig wäre. Auch auf Seiten der SGV wird oft unnötig Kapazität beansprucht, um die nötigen Akten, Stellungnahmen und weiteren Gerichtseingaben vorzubereiten.

Um den Rechtsschutz kundenfreundlicher auszugestalten und zugleich die Ressourcen des Verwaltungsgerichts wie auch der SGV zu schonen, sieht die Gesetzesrevision ein unentgeltliches Einspracheverfahren vor. Das Einspracheverfahren ist zweckmässig in Rechtsgebieten, in denen eine Vielzahl gleichartiger Verfügungen zu treffen sind und entsprechend eine gewisse Schematisierung unerlässlich ist. Ein typisches Beispiel hierfür ist neben dem Steuerrecht das Sozialversicherungsrecht, das den Versicherten in den meisten Zweigen das Rechtsmittel der Einsprache einräumt (vgl. Art. 52 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Das Einspracheverfahren ist auch besonders geeignet für eine öffentlich-rechtliche, juristisch selbstständige Anstalt wie die SGV, die jährlich ca. 20'000 Geschäfte wie Schätzungen, Bauversicherungen, Beitragszusicherungen und Schadenerledigungen neben über 70'000 Prämienrechnungen in Verfügungsform abwickelt. Die überwiegende Zahl der kantonalen Gebäudeversicherungsgesetze sieht heute denn auch eine Einsprachemöglichkeit vor. Das Mittel der Einsprache bietet die Möglichkeit, dass die Versicherten allfällige Einwände einfach und kostenlos vorbringen können und die SGV diese mit ihrem Sach- und Fachwissen vertieft prüfen sowie je nach den Umständen einen angepassten Entscheid fällen kann. Im Interesse der Kundenfreundlichkeit beträgt die Einsprachefrist 30 Tage, in Abweichung zur ansonsten massgebenden Beschwerdefrist von 10 Tagen gemäss § 32 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11). Im Übrigen hat aber auch die Einsprache einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, in Entsprechung zu § 33 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie der Regelung im Sozialversicherungsrecht (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSV [SR 830.11]). Die Einsprache soll gegen alle Verfügungen der SGV möglich sein. Soweit heute den Eigentümerinnen und Eigentümern die Beschwerde an die Verwaltungskommission offen steht, tritt das Einspracheverfahren an die Stelle dieser (praktisch

wenig relevanten) internen Weiterzugsmöglichkeit. Der Kostenlosigkeit des Verfahrens entsprechend werden auch keine Parteientschädigungen gesprochen.

## § 98 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden gegenüber dem geltenden Gesetz (§90) in verschiedener Hinsicht überarbeitet. So wird in Abs. 1 einleitend klargestellt, dass die angeführten Übertretungen sowohl bei vorsätzlicher wie auch fahrlässiger Begehung strafbar sind. Heute folgt dies grundsätzlich aus § 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (BGS 311.1), wobei es nach dieser Bestimmung indessen eine Interpretationsfrage bleibt, ob nach dem Sinn der jeweiligen Übertretungsnorm nicht nur die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

Gestrichen wurde sodann der Übertretungstatbestand der unterlassenen oder weisungswidrigen Gebäudenummerierung (§ 90 Abs. 1 Bst. b), nachdem die entsprechende Gesetzesvorschrift (§ 31) bereits anlässlich der letzten Teilrevision aufgehoben worden war. Nicht mehr vorgesehen sind daneben auch die Tatbestände betreffend die Verletzung bestimmter Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis (§ 90 Abs. 1 Bst. a, c und d), da diese Pflichtverletzungen versicherungsrechtlich hinreichend sanktioniert werden können. Entfallen ist ferner auch die Sanktion von Regelverstössen im Zusammenhang mit elektrischen Installationen (§ 90 Abs. 1 Bst. f), angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei im Wesentlichen um eine bundesrechtliche Materie handelt. Geahndet wird demgegenüber neu die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungsanlagen ohne Zulassung der SGV, ebenso wie weiterhin die Erstellung und Wartung von Blitzschutzsystemen ohne die erforderliche fachliche Qualifikation sanktioniert wird.

Die Neufassung der Strafbestimmungen in Abs. 1 enthält keinen eigentlichen Bussenkatalog mehr, sondern gibt für die verschiedenen Übertretungstatbestände einen einheitlichen Bussenrahmen von 50 – 1'500 Franken vor, was in etwa teuerungsbereinigt dem bisherigen Bussenminimum und -maximum entspricht.

Der Übertretungstatbestand der Nichtbefolgung eines Aufgebots zum Besuch von Feuerwehrekursen wird in Abs. 2 separat geregelt. Hier soll weiterhin nur die vorsätzliche Begehung strafbar sein (vgl. § 90 Abs. 1 Bst. i) und der bisherige Strafraum teuerungsbereinigt gelten. Der Höchstbetrag von 300 Franken entspricht dabei der Strafbefehlskompetenz des Friedensrichters für die Übertretungen des Gemeindestrafrechts, welches weitere Regelverstösse der Feuerwehrangehörigen sanktionieren kann.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 99 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen entsprechen inhaltlich § 94 Abs. 2 und 3 des geltenden Gesetzes. Zusätzlich wird in Abs. 3 festgehalten, dass dem neuen Gesetz widersprechende Bestimmungen der Feuerwehrreglemente der Einwohnergemeinden und Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren aufgehoben sind. Zudem wird in Abs. 4 die Frist angesetzt, innerhalb welcher die Gemeinden sowie die Betriebe mit anerkannter Betriebsfeuerwehr ihr Feuerwehrreglement an die revidierten Gesetzesbestimmungen anzupassen haben, und es wird in Abs. 5 mit Blick auf die Anhebung des Dienstalters (§ 80 Abs. 2) bestimmt, dass die neue Regelung der Dienstdauer auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, nicht zur Anwendung gelangt.

#### 4.1.2 Staatspersonalgesetz

Es wird auf die unter § 10 des Gebäudeversicherungsgesetzes gemachten Ausführungen verwiesen.

#### 4.1.3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

##### § 192 Abs. 2

§ 192 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches muss aufgrund der Aufhebung der Schätzungskommissionen angepasst werden. Neu erfolgt die Schätzung der Grundstücke durch hauptamtliche Schätzerinnen oder Schätzer der SGV.

#### 4.2 Beschlussesentwurf 1: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn

##### Art. 99 Abs. 4 (neu)

Die Solothurnische Gebäudeversicherung besitzt - wie alle Kantonalen Gebäudeversicherungen - die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen, juristisch selbstständigen Anstalt. Sie ist gegenüber der Zentralverwaltung weitgehend autonom, um ihre Aufgaben versicherungstechnisch optimiert, sach- und bedarfsgerecht erfüllen zu können. Zu diesem Zweck erlaubt es das Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 der Verwaltungskommission der SGV, die für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente zu erlassen (§ 5 Abs. 3 GVG). Dies betrifft vorab den Prämientarif, in welchem nicht nur die Prämien nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt werden, sondern auch die zweckgebundenen Beiträge an Schadenverhütung und Schadenbekämpfung (§ 36 Abs. 4 und 5 GVG). Der Prämientarif wie auch das Reglement über die Einzelrisikobewertung ist dabei nicht nur ausgesprochen «technischer» Natur, sondern es besteht auch ein besonderes Bedürfnis, den Inhalt rasch und flexibel an die sich wandelnden Verhältnisse (Schadenverlauf u.a.) anpassen zu können.

Ähnlich verhält es sich bei den weiteren rechtsetzenden Reglementen der SGV. So ist die Festsetzung und Anpassung des minimalen Versicherungswertes (§ 18 Abs. 1 Bst. b GVG) in erster Linie eine Frage der Versicherungstechnik. Technischen Charakter haben daneben auch die Festlegung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte (§ 24 Abs. 1 GVG und § 2 Abs. 1 Bst. e Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz), die Bestimmung der Entschädigungen und des Erwerbsersatzes bei den von der SGV durchzuführenden Feuerwehrcursen (§ 96 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz) oder das Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben (§ 73 Abs. 3 GVG und §§ 93 und 113 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz). Demgegenüber wird mit der Kompetenz der SGV zur Anpassung von Minimum und Maximum der Feuerwehr-Ersatzabgabe an die Teuerung (§ 78 Abs. 2 GVG) vor allem dem Bedürfnis nach einem einfachen und flexiblen Mechanismus zur Angleichung an die Preisentwicklung entsprochen.

Die Kantonsverfassung, die am 1. Januar 1988 in Kraft trat, sieht keine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die öffentlich-rechtlichen, juristisch selbstständigen Anstalten des Kantons mehr vor. Statthaft sind lediglich noch Verordnungen des Regierungsrates, gegen die dem Kantonsrat ein Einspruchsrecht (Verordnungsveto) zusteht (Art. 79 Abs. 2 und 3 KV). Frühere Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen wurden, gelten zwar weiter; Änderungen haben sich indessen nach der neuen Verfassung zu richten (Art. 142 Abs. 1 KV). Die Zuständigkeitsordnung wurde im Gebäudeversicherungsgesetz in der Folge allerdings nicht an die neue Verfassung angepasst und die erwähnten Reglemente wurden seitens der SGV verschiedentlich geändert. Diese Praxis ermöglichte es der SGV, bei sich wandelnden Bedingungen rasch die nötigen Anpassungen vorzunehmen, und sie hat sich über all die Jahre bewährt.

Die SGV bestreitet ihre gesetzlichen Aufgaben ausschliesslich aus eigenen Mitteln ohne Staatsgarantie (siehe § 3 Abs. 1 bis 3 GVG). Sie finanziert ihre Leistungen dabei im Wesentlichen aus den Prämien sowie den Beiträgen der Versicherten an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung (§ 3 Abs. 1 Bst. a und b GVG). Entsprechend soll sie auch – wie noch im Gebäudeversi-

cherungsgesetz von 1972 vorgesehen und gleich wie die meisten Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV) – die Kompetenz haben, den Prämientarif bedarfs- und zeitgerecht festzulegen. Analoges gilt für die übrigen reglementarischen Bestimmungen. Nur so ist gewährleistet, dass die SGV ihre Aufgaben weiterhin mit der nötigen Flexibilität und Effizienz erfüllen kann und sie nicht faktisch auf eine Verwaltungseinheit wird. Eine solche (beschränkte) Rechtsetzungskompetenz der SGV erfordert vorliegende Änderung der Verfassung.

#### 4.3 Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gebührentarifs

##### § 37 Abs. 1 geändert

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes erfordert eine Anpassung von § 37 Abs. 1 des Gebührentarifs. Konkret werden die Buchstaben a) und e) aufgehoben, da einerseits die Beschwerdemöglichkeit an die Verwaltungskommission und andererseits die Bewilligung zur berufsmässigen Ausführung von Gebäudeblitzschutzvorrichtungen entfallen. Buchstabe b) erfährt eine Anpassung, da die Schätzungskommissionen im neuen Gebäudeversicherungsgesetz nicht mehr vorgesehen sind (vgl. die Ausführungen zum Schätzungswesen § 11 GVG). Buchstabe f) wird ebenfalls aufgehoben.

## 5. Rechtliches

Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes unterliegt gemäss Art. 36. Abs. 1 Bst. b) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) dem fakultativen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, andernfalls dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV).

Die sich als zwingende Folge dieser Totalrevision ergebende Änderung der Kantonsverfassung (Beschlussesentwurf 1) unterliegt nach Beschluss durch den Kantonsrat dem obligatorischen Referendum (Art. 35. Abs. 1 Bst. a KV).

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 3), unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## 6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

Volkswirtschaftsdepartement  
Solothurnische Gebäudeversicherung  
Departemente (5)  
Polizei Kanton Solothurn, Rechtsdienst  
Gerichtsverwaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)  
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)  
Parlamentsdienste

Vernehmlassungsentwurf